Hier sind zusammengebunden

a) Bauernkrieg in Bamberg

b) Materialien zur Geschichte des Bauern-
kriegs Chemnitz
1 Lieferung 1791.
2 ——— 1794.

Soll nach Nopitsch Nürnberg Gelehrten
Lexicon ~~Liefer~~ Suppl. Bd S. 377. auch eine
3te Lieferung 1794 erschienen u. von Waldau
verfasst seyn Alle 3 Lieferungen

sind in Bibl.
I, II, III

Siehe:

Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit
VIII. 1839. S. 1. u. ff. Mek

# Beytrag
zur
# Geschichte
des
# Bauernkriegs
# in Franken,
besonders
## im Bißthum Bamberg.

---

Aus
einer gleichzeitigen Handschrift
herausgegeben
von
Georg Ernst Waldau.

[illegible]

---

pour gran Cont: de guerre.

Nürnberg,
bey Ernst Christoph Grattenauer.
1790.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

# Vorbericht.

Der durch zu viele Frohndienste, willkührliche Geldstrafen und hartdrückende Auflagen der weltlichen Obrigkeiten, besonders der Edelleute, sowol als der Klerisey, ausgesogene Landmann erregte bald zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Teutschland an gar vielen Orten, hauptsächlich und zuerst in Schwaben und im Breißgau, große Unruhen. *) Diese Rotten der aufrührischen



*) Gnodalii, Leodii und Crinitii Schriften von diesen Bauernunruhen stehen unter den scriptor. rerum German. beim Freher Tom.

Bauern nennte man Bundschuh, weil sie einen großen Bauernschuh, der über die Knöchel hinaufreichte und mit langen Riemen zugebunden wurde, an ihre Fahnen steckten, oder auch in dieselbigen mahlen ließen. *)

Auch unser Franken ward durch diesen Bauernaufstand gar sehr verwirret. Und ich den-

Tom. III. p. 194 ff. 239 ff. und beim Schardt Tom. II. p. 1031 ff. Auch Cyprian hat verschiedene Nachrichten vom Bauernkrieg im 2ten Theil der Reformations-Urkunden S. 331-362 bekannt gemacht. Hrn. Past. Strobels Beyträge zur Litteratur, besonders des 16ten Jahrhunderts, enthalten in des II. Bandes erstem Stück Miscellaneen zur Geschichte des Bauernkriegs, welche besonders wegen Recension der vielen, während dieser Unruhen und bald nach denselben im J. 1525. herausgekommnen und meist seltenen Schriften, sehr schätzbar sind.

*) Einige vom Bundschuh betitelte gleichzeitige Schriften s. in (Wellers) Altem aus allen Theilen der Geschichte B. I. S. 249 fg. B. II. S. 281-286.

denke, es wird dem Leser nicht unangenehm seyn, hier die Schriften verzeichnet zu finden, welche die Geschichte dieser Unruhen in Franken betreffen.

Anzeigen Casimirs vnd Georgs, Marggrauen zu Brandenburg wie die gewesen empörung vnd auffruren nit den wenigsten tayl auß vngeschickten predigen entstanden sind, vnd das herwiderumb durch from gelert geschickt Christlich prediger vil auffrur vorkommen werden mög. Auch ein kurtze Christl. Vnterricht wie hinfüro in F. F. G. Fürstenthumben Landen vnd gebieten von rechtem waren Christl. glauben — gepredigt werden sol, damit F. G. Vnterthanen nit durch falsch widerwertig predig zu auffrur — verführt werden mögen. s. l. 1525. 4. 1 Bog. Siehe Strobel l. c. S. 51 f.

Wider die Neubischen und Mordischen rotten der Bawren — Johannis Coelei von Wendelstein. Ein kurtzer begriff von auffruren vnd rotten der Bawren in hohen Teutschland diß Jar begangen. Cölln 1525. 4. 9 Bog. Siehe l. c. S. 57 f.

Welcher massen sich Conrad Bischoff zu Würtzburg mit s. G. Stiffts Grauen, Herrn

vnd Ritterschafft, der Beschedigung halben inn der vergangen Beurischen entpörung gefügt vertragen hat. 1525. 4. 2 Bog. *Ibid.* S. 58.

Conrad Bischoffs zu Würzburg ꝛc. Ausschreiben an S. F. G. Ritterschaft, den Vertrag der zugefügten Scheden halben anzunemen. 1525. 1 Bogen.

Ermanung an Churfürsten, Fürsten Hern vnd Stende teutzscher nation: der brüderlichen versamlung jm land zu Francken begangen vbels zu straffen vnd gemaynen frieden hinfürter zu fürdern. 4. 1/2 Bog. *Ib.* S. 67 f.

Ein newes liedt gemacht von der Bauerschafft in Francken, auch von jrem loßen schiessen vnd von jrem blinden stürmen. s. l. et a. 8. 1/2 Bog. *Ib.* S. 78.

Ein Mandat Hern Weyganden, Bischoff zu Bamberg, verichtung vnd vertrag so zwischen jme vnd des Stiffts vnterthanen auffgericht, belangend Artickel vnd punct, derhalben sich auffrur vnd empörung erhoben hat. 1525. 4. 1 Bog. *Ib.* S. 84 f.

Die summa vnd namen der schloß, auch wem eyn jedes zugehörtt hat so durch versamlung der Bawren in stifften Bamberg, Würtzburg vnd Brandenburgisch Marggrafschafft

schafft im jar 1525 jämmerlich verbrannt vnd verhört seindt. 4. 1 Bog.

Warhafftige Newe Zeytung vnd antzal der vorbrenten zustörten Schlosser vnd Closter im Franckenlandt mit namen antzeygt. 1525. 4. 1 Bog. Am Ende heißts: Summa aller verbrennten Schlösser 292, Summa der Clöster 52.

## Neuere Schriften, in welchen von der Bauernrebellion im fränkischen Kreis Nachricht gegeben wird, sind folgende:

von Falkensteins Antiqq. Nordgav. Tom. III. S. 323 ff.

Theoph. Frank kurzgefaßte Geschichte des Frankenlandes. (Frankf. 1755. 8.) S. 238 - 311.

J. F. Georgii Uffenheimische Nebenstunden B. I. St. III. S. 125 - 174.

Eb. Deß. Nachricht von der Stadt und dem Marggrafthum Anspach. Hierin ist unter den Urkunden die Geschichte von der Kitzinger und benachbarter Bauern Aufruhr A. 1525., von Hier. Hammer beschrieben, zu lesen.

J. E. Rappe Nachlese einiger nützlichen Urkunden der Reformat. Geschichte. Th. IV. S. 461 - 587. steht in Beschreibung des Bauren-

renkriegs, sonderlich zu Rothenburg an der Tauber. Dieselbe ist auch 1622. allda im Druck erschienen, und von J. P. Reinhardt in s. Beyträgen zur Historie Frankenlands B. I. S. 157 = 182. geliefert worden. Als Nachlese hierzu dienen

Zwey Programmen von Hrn. **Lehmus**: de Carolostadii mora Rotenburgica, patriae nostrae perniciosissima, *Rot.* 1777. und: Vberior morae Carolostadii Rotenburgicae descriptio. 1780. 4.

M. J. M. Großens Burg = und Marggräfl. Brandenburg. Kriegshistorie. (Hof, 1748. 4.) S. 108 = 169.

Auch in dem Gebiete der Reichsstadt **Nürnberg** tumultuirten die Bauern. A. 1527. d. 26. März ward der nürnbergische Pfarrer zu Eltersdorf, **Matthäus Vogel**, als ein Anführer der Rebellen, mit dem Schwerdt hingerichtet. — Relation vom Bauernkrieg, so viel Nürnberg betrift, aus Joh. **Müllners** geschriebenen Annalen, findet sich als Beylage in Hrn. Prof. **Wills** Geschichte des Anabaptismus in Deutschland. S. 131 = 228.

Was

Was das Bißthum Bamberg belangt, so fiengen darin die Unterthanen gegen das 1524ste Jahr ihre Unruhen an, die sich von da noch weiter ausbreiteten. Viele von ihnen verlangten die freye Verkündigung des Evangeliums, worin man ihnen auch, wenigstens anfangs, aus Furcht noch grössern Uebels, in etwas nachgab, bald aber dieselbe wieder mit aller Gewalt hinderte; wie das unter andern Johann Schwanhäuser, Custos des St. Gangolfstifts zu Bamberg, erfahren mußte, der nach seiner Verjagung Prediger an der Katharinenkirche in Nürnberg geworden ist. Siehe Hrn. Strobels Miscellaneen litt. Inhalts B. I. S. 99. f. f.

Der damals regierende Fürst-Bischof von Bamberg war Weygand von Redtwitz, von welchem A. Goldmayer in Ludewigs Scriptoribus rerum episcopatus Bambergensis sagt: „Er ist 1522. erwählt worden, hat 34 Jahre löblich regiert, und bey Antrettung seiner Regierung in der Bauern Aufruhr, und auch vor seinem Ende 1552.

von dem Marggraf Albrecht viel Unruhen und Kriegswesen ausgestanden.“

Den Verlauf jener Rebellion seiner Unterthanen erzählt im Detail folgender aus einer gleichzeitigen Handschrift genommene Aufsaz, der weder in einer Sammlung enthalten, noch einzeln gedruckt ist, und, da er viele unbekannte Umstände meldet, nicht unwürdig seyn wird, ganz im Druck zu erscheinen. Nennen kann ich zwar den Verfasser nicht; aber er verdient — denn er war Augenzeuge — Glauben und Aufmerksamkeit. Für seine Unpartheylichkeit spricht, wie mich dünkt, der Ton seiner Erzählung. Ich lasse das Manuscript, so wie ich es aus der hiesigen Ebnerischen Bibliothek durch geneigte Mittheilung vor mir hatte, abdrucken; bloß die alte, oft unverständliche, Orthographie hab' ich hier und da geändert, und manchmal, wo mirs nöthig schien, eine Anmerkung beygefügt.

Nürnberg,
den 16. Merz 1790.

Der Herausgeber.

Ver-

# Verzaichnuß,

welcher Massen sich die Empörung der auff- rührigen Unterthanen zu Bamberg im Jar 1525 zugetragen, was sich darinnen verloffen, und wie die endtlich gestillt. Und der diese Geschicht dieser Auffrur hat beschreiben lassen, der hat deß ein gutes und wahres Wissen gehabt, denn er zum Teyl selbst mit und dabey gewest, hatt das gesehen und gehört, auch das guter Meynung und im besten verzeichnen lassen, niemands zu Nachtheil oder Verletzung—

Zu wissen, daß sich im Stift Bamberg und andern etwan viel orten ein grosse hiervor unerhörte auffrur und empörung des gemeinen Manns begeben hat, die zum teyl daraus erfolgt, daß Bäpstliche Heiligkeit Indulgentz aus guten Bewegungen zu etlichen kirchen und sachen gegeben. Dagegen hat sich ein Religioß, Augustiner Ordens,

dens, unterfangen zu schreiben und zu predigen, und den Gewalt der kirchen höchlich und dermassen anzufechten; daraus erfolgt, daß ihme an viel orten teutscher nation leut anhengig, und von Geistlichen und weltlichen sich prediger funden, welche sich unterstanden, dieselbe lere dem gemeinen volkh auch zu predigen, welches also etliche jar gewähret, daß etlich für die kirchen, etlich dawider gepredigt und geschrieben, auch endlich dahin kommen, daß die Cerimonien der Kirchen in große Unordnung und Verachtung gerathen, also daß man an etlich orten das amt der heyl. Meß zum teyl niederlegt, das heil. Sacrament des altars unter zweyerley gestalt genossen, die Beicht, Beten und fasten vernicht, die heiligen tage wenig gefeyert und viel anders mehr wider die ordnung der heyl. christlichen kirchen vorgenommen.

Dazumahl haben sich auch etliche prediger hier zu Bamberg funden, und sunderlich einer, der Kustos bey St. Gangolstift gewesen *), welcher erst

*) Er hieß Johann Schwanhäuser, und ward im April 1525. als evangelischer Prediger an der Katharinenkirche in Nürnberg angestellt. Man hat verschiedene Schriften von ihm, z. E. ein paar Sermonen, zu St. Gangolf gepredigt — Trostbrief an die christl. Ge=

erst bescheidentlich, aber von Tag zu Tag die neue leer, so wider die Kirch, je mehr und mehr gelehrt, also, daß er einen solchen zulauff und anhang gewonnen, daß er in der Kirchen zum St. Gangolf zu predigen nit mer raum gehabt, und derhalben aussen vor der Kirchen geprediget hatt. Und wiewohl derselbe seiner predig halb oftermals beschicket, mit ihme gehandelt, von solchem vornehmen abzustehen, und sich in seiner predig der ordnung der heil. christl. Kirchen gemeß zu halten; hat er doch sein predig allzeit dermassen beschönt, verglimpft und sich erbotten, daß man verhofft, er würde davon abstehen. Man hat auch besorgniß halber der läuft und seiner Anhänger nit wohl gegen ihn handeln mögen, daraus denn weiters erfolgt, daß sich ein Religioß Carmeliter Ordens hier zu Bamberg **) unter-

Gemeine zu Bamberg. 1525. 4. — Unterrichtung vom Klosterleben. 1526. 4. Seine Abhandlung vom Abendmahl des Herrn hat Zeltner der Lebensbeschreibung Paul Lautensaks (Altdorf, 1733.) angehängt. Schwanhäuser gieng im Decemb. 1525. wieder von Nürnberg weg; und man weis nichts von ihm, als daß er 1528. am Tage Egydii zu Bamberg gestorben. A. d. H.

**) Schade, daß wir nicht auch den Namen dieses Zeugen der Wahrheit wissen!

unterfangen, dergleichen zu predigen, also daß der gemein man hier zu Bamberg fast nur an die beede ort zur predig gelaufen, dadurch sich von tag zu tag allerley ungehorsam, verachtung u. d. gl. zugetragen. Und ehe dann solches der dazumahl besorglichen und geschwinden läuft halber mit zeitigem Rath gestillt und gewendet mögen, hat sich diese beschwerliche auffrur in der statt Bamberg und den Mundethen daselbst begeben, welche sich begeben, wie hernach folget.

Als man gezählt nach Xsti Geburt 1525, haben sich an vill orten teutscher nation die läuft des gemeinen manns um dieser neuen lere willen beschwerlich und besorglich ereignet. Nachdem aber das Stift Bamberg selber Zeit in dem löbl. Bund der Schwaben, darinn die Kais. Majestät, und etwa viel treffentlicher Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graven, Herren von Adel, Frey und Reichsstend gewesen, ist dazumahl ein gemeiner Bundstag ausgeschrieben worden, fürnemlich darum zu berathschlagen, wie diesen besorglichen läuften möcht fürsehung gethan und der gemein Mann gestillt werden. Der gemeldt Bund hat auch dazumahl ein Heer wider die aufrührigen, so am Schwarzwaldt und im Land zu Schwaben in empörung gewest, versamlet, dahin denn der Bischof zu Bamberg die anzahl seiner bundshülf auch geschickt, und dieselbig hülf der Reisigen

von

von seinen Amtleüten und Hofgesindt gethan. Auf diesem Bundstag hat auch Marggraf Casimir zu Brandenburg bey gemeiner Versamlung anzeigen lassen, wie sich der gemein Mann in der Rotenburgischen Landwehr auch zusammen rottiren und etlich beschwerliche sachen gegen seine Unterthanen und andere vornehmen wollt *), und auch um Hülf und Zuschicken gebetten, damit demselben Vornehmen zeitlich begegnet würd. Also hat die Bundsversammlung dem Bischof zu Bamberg alsbald geschrieben, Marggraf Casimir eine Anzahl Pferdt über des Bischofs hievor geleiste hülf, so noch ausser landß gewesen, zur stillung des gemeinen manns in der Rotenburgischen Landwehr auf gemeiner Bunds besoldung zuzuschicken. Dieweil aber der Bischof zu Bamberg gedachte Anzahl Pferdt unter seinem Hofgesind und Amtleuten nit wohl aufbringen mögen, hat er seine und seines Stifts Ritterschaft beschrieben und erfordert, der meinung, mit ihnen zu handeln, sich zu berührter hülf und um besol=

*) Beschreibung des 1525. gewesenen Bauernkriegs, sonderlich zu Rothenburg an der Tauber, ist in Kappens Nachlese einiger Reformations=Urkunden Th. IV. S 561 = 587. eingerückt. S. auch Reinhardts Beyträge zur Historie Frankens. Th. I. S. 157 ff.

besoldung brauchen zu lassen, und ist die Ritterschaft auf Dienstag nach dem heil. Palmtag bemeldts jars zu Bamberg einzukommen erfordert. Aber kurz zuvor hat sichs zugetragen, daß desselben Dienstags einer der Ausschreiben eines zu hand gebracht, welcher gestalt der Ritterschaft geschrieben und daß dieselb dieß Dienstags zu Bamberg einkommen würd, und daß das Fürnehmen seyn soll, wie der Bischof vorhette, die so also an die vorgemeldt ort zur Predig giengen, zu überfallen, und gegen sie zu handlen, daran doch gar nichts gewest, und weder der Bischof noch die Seinen in Sinn genommen, solches zu thun. Und ist solch fürgeben an etliche, so diese predig besuchten, gelangt: daraus ist gefolgt, daß gemeldts Dienstags etwa um 8 oder 9 uhr vormittag und ehe die Ritterschaft ankommen, sich etliche auf dem Mark in der statt Bamberg rottirt und räthig worden, die von der Ritterschaft nit in die statt zu lassen, haben sich auch unterstanden, sturm zu läuten, die thore zu sperren, hauptleuth und andere Aemter ires gefallens zu ordnen. Als aber die des Raths und andere, denen solches nit lieb gewest, das gesehen und gehört, sind sie zum Bischof gangen, das angezeigt und gebetten, ein Einsehen zu haben, damit solch gefährlich vornehmen möcht gestillt werden. Darauf hat der Bischof und sein

Capi-

Capitel berathschlagt, wie gedachte aufrührige, die doch erstlich in einer gar kleinen Anzahl gewest, zu Fried und Ruhe gebracht werden mögen, und hatten der Bischof und sein Capittel verhofft, gegen ihre Unterthanen in der Stadt und Muntheten zu Bamberg dermassen zu halten und zu erzeigen, obgleich an andern orten sich die Unterthanen empöret, daß doch des Stiftes Bamberg Unterthanen sollten gerühiglich verblieben seyn, haben auch nichts unterlassen, das zur stillung dieses Handels hat dienen mögen.

Vnd haben erstlich drey von des Bischofs Räthen zu den Auffrührigen in die Stadt geschickt, mit ihnen zum besten handlen lassen, von ihrem fürnemen abzustehen, und wo sie Fehls oder Mangel hetten, dasselbig anzuzeigen, darinnen wolt der Bischof und sein Capitel ein solch gnedig Einsehen haben, damit ihre Mengel nach ziembslichen vnd billigen dingen erledigt, und sie nit ursach haben, sich über den Bischof oder sein Capitel füglich zu beklagen. Aber, durch solch gnedige Unterhandlung haben sich die aufrührigen nit bewegen lassen wollen, sondern sind auf ihrem Vorhaben verharrt. Und ist der hauff kürzlich also groß worden, daß die aus der Burgerschafft und Oberkeit das best gethan hetten, mit gewalt dahin getrungen, daß sie zu ihrem hauffen geloben und schwören müssen. Deßhalb sich

etlich derselben so hoch beschwehrt, daß sie in derselben Pflichtung geweinet vnd zum übelsten sich gehabet, jedoch wo sie nit ihr leib, leben, hab und gut verliehren wollen, haben sie solche Pflicht thun müssen. Dazu haben sie auch in die umliegenden Dörfer geschickt, dieselben aufgemahnt und zu ihnen hieher erfordert, und haben der Bischof und sein Capitel damahl niemands von fremden Kriegsvolk bey ihnen gehabt, denn allein die Geistlichen, etlich von der Ritterschaft, des Bischofs Hofgesind, und andere seine und des Capitels Diener in geringer Anzahl.

Da aber keine Unterhandlung noch Erbieten wollen statt haben, seyn sie verursacht, sich auch zur Gegenwehr zu schicken, die Burg zu beschliessen und zu verwahren; und ob man desto eher bey den Aufrührigen Abwendung ihres Fürnehmens erlangen möcht, welches also beschehen, und ist das Schloß Altenburg, wohin sich der Bischof und etlich seines Capitels gethan, dazumahl mit Leuten und Proviant nit wohl versehen gewest, sondern was man auf demselben teglich verspeyßt, das hat ein haußknecht in einer putten heraufgetragen. Es ist auch niemands auf demselben gewest, denn ein Voigt, welcher einer des Adels, ein Fußknecht, und dann Wächter, Thorwerter, Thürmer, Keller und Koch. Und sind drey Räthe unter der sach hin und wieder geritten von

dem

dem Bischof zu der stadt, und von der Stadt zu dem Bischof, und sich bearbeitet, diese Empdrung zu stillen. So sind auch etlich des Capitels und das ander Hofgesind zu Hof und in der Burg gewest, und ihre sach auch dahin gericht, sich aufzuhalten, zu wehren und zu thun, so viel ihnen müglich gewest. Solches hat bemeldten Dienstag mit räthlicher oder thätlicher Handlung, mit zuflöhnung oder nehmen nichts weiters beschehen.

An dem Mittwoch nach dem h. Palmtag ist eine große Anzahl von Flecken und Dörfern bey den Aufrührern gewest biß in etlich tausend, haben auch allenthalben die gefreyten, so noch in Bamberg gewest, als Geistlich, Edelleut und andere, wie die namen gehabt, zu ihnen erfordert, welche auch wachen, frohnen, an den Ketten, die in den Gassen gezogen gewesen, den Thoren und Schranken, hüten und all andere bürgerlich mitleiden *) thun müssen, sich auch unterfangen, die Stadt und Munthet **) geringsrum zu vergraben, die Fuhrt und Wege zu verlegen,



*) Pflichten, officia, onera.

**) Dieses schon öfters vorgekommene Wort bedeutet ein Stück Land, oder die Landwehre. Es wird auch Mundat geschrieben, und mag vom lateinischen immunitate herkommen. s. Frischens Wörterbuch.

also daß schwehrlich aus und in die Stadt zu kommen gewest.

Nach diesem haben sie einen Ausschuß von Inwohnern der Stadt Bamberg und Landvolk gewählt, welche ihr Sach gehandelt. Auf den Abend selbigen tags haben sie zu dem Bischof geschickt und ihn bitten lassen, des andern Tags, war der h. grüne Donnerstag, herab in die stadt zu ihnen zu kommen, und sich fast viel erbotten, also daß dieselben Unterhendler sich vernehmen lassen, daß sie verhofften, wenn der Bischoff herab in die Stadt ritte und in eigner person mit dem Stadt und Landvolk redet und handlet, sie würden sich von ihm mehr denn jemands anders weisen lassen. Darob der Bischof Rath gehalten und befunden, daß solches, Ungestüms des Volks halber und Nachtheils, so ihm, dem Bischof, an seiner Person und dann sonst auch erfolgen möchte, in keinem Weg zu thun sey. Doch ist er in Hofnung, etwas Gutes auszurichten, den grünen Donnerstag des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr uf Versicherung, so ihm zugesagt, herab in die Stadt und auf den Markt, darauf denn das Stadtvolk, und was von andern Städten hier gewesen, und dann das Landvolk in der langen Gassen in ihren Ordnungen gestanden, geritten, und als er in die Gutten auf das Plätzlein, so unter St. Theodoreßens

Klo=

Kloster, kommen ist, sind etliche allda in ihren Wehren und Harnisch gestanden, und ihn gebetten, daß er sie hören wollt. Hiernach haben sie ihm etliche ihrer Gebrechen und Mängel angezeigt, mit Bitt, dieselben abzuschaffen. Darauf hnen der Bischoff geantwort, daß es in seiner Macht nit wäre, nachdem sich ihr Bitten auf etliche güter unter andern erstrecket, jemand das Seinig unverhört hinzugeben, und an sie begehrt, von ihrem Fürnehmen abzustehen und sich zum Frieden zu geben, wäre er erbietig, in den und andern ihren Gebrechen zu handlen, tage anzusetzen und Fleiß zu thun, dieselben nach Billigkeit beyzulegen. Und als der Bischoff diese Antwort gegeben, haben etliche, so Büchsen gehabt, abgeschossen. Ob sie aber den Bischoff mit Ernst gemeynet und treffen wollen, das wissen sie am besten, ich aber acht, daß sie ihn allein haben erschrecken wollen: denn wenn sie ihn hetten treffen wollen, so war er ihnen so nahe, daß sie das ohne Zweifel wohl hetten thun können.

Und als der Bischof weiter in die Burg und gen Hof kommen, sind etlich Bürger auch in ihren Wehren und Harnisch erschienen und mit ihm hinab in die Stadt gangen, und als er uff den Markt kommen, ist allda ein grosse Anzahl des Stiffts Stadtvolk mit ihren Wehren wohl gerüst in der Ordnung gestanden. Die hat der

Bischof erstlich angesprochen und mit etlichen den fördersten gehandelt, an sie auch mit Fleiß begehrt und gebetten, von ihrem Fürnehmen abzustehen, und sich von sein und seines Capitels wegen erbotten, sie sollten sich zu Fried thun, und wo sie einig gebrechen hätten, die ihn, sein Capitel, oder Andere der Seinen belangten, daß er darinnen wollt allen Fleiß anwenden, dieselbe auf billige und ziemliche Wege hinzulegen und zu vertragen, mit mehrern und weitern Worten und Einreden. Darauf hat sich das Stadtvolk erstlich seines gnädigen Erbietens bedankt, und darauf ferner gebetten, daß er aufs Rathhaus ziehen wollt, daselbsthin wollten sie etliche ordnen, und mit ihm weiter handeln lassen, das der Bischof zu thun bewilligt. Ist aber zuvor zu der Landschafft, welche in der langen Gassen auch in ihrer Wehr und Harnisch in Ordnung gestanden, gezogen, und mit derselben dergleichen, wie mit dem Stadtvolk, gehandelt.

Hiernach ist er aufs Rathhauß gezogen; und als er dahin kommen, ist der Ausschuß, so von Städten und Landvolk gemacht gewesen, zu ihm in die Rathstuben gekommen, und erstlich angezeigt, daß sie vest entschlossen, daß sie ihn allein für ihren Herrn haben wollten, und darauf gebetten und angezeigt, daß ihnen nicht möglich wäre, den gemeinen Mann zu stillen, Er nehme

dann

dann der Geistlichen und derer vom Adel Güter zu seinen Handen. Der Bischof hat ihnen geantwortet, daß solch unziemliches Ansinnen ihm nicht fügen wollt, daß er andern, es wären Geistlich oder des Adels, das Ihre nehmen sollt, er handelte damit wider die Obrigkeit, wider den kaiserlichen Landfrieden, Recht und alle Billigkeit, er wollt auch nicht mehr begehren, denn daß er dem Stifft das Seine behalten möcht, wollt gern auch andern das Ihre lassen, mit Bitt und Begehren, ihn solches Ansinnens zu entlassen, denn er würde das in keinem Weg thun; und hat sich abermahl erboten, sie sollten von ihrem Vornehmen abstehen, er wollt gern in ihren Gebrechen handeln und allen Fleiß fürwenden, mit andern mehr gnädigen Erbieten. Aber da hat kein Erbieten statt haben wollen, denn allein er sollt das thun, was sie an ihn gebetten und gesinnen hätten. Da sich aber der Bischof abermahl widersezt, als ist einer zu lezt vor ihm niedergekniet und gebetten, ihrer Bitt statt zu geben, und gesagt, wie sie den gemeinen Mann sonst nit zu stillen trauten, und sie kämen, wenn er das nicht thäte, alle in Jammer und Noth: Als aber der Bischof auf seiner Antwort bestanden, haben sie einander in der Stuben gewinkt, und ist einer hingegangen, und die äusserste Thür an der Rathstuben zugemacht, so hat als-

 bald

bald ein andrer den Bischof gefragt, ob er auch merke, was das bedeute? Sie haben aber doch keiner thätlichen Handlung weiter nichts gegen ihn vorgenommen, sondern ihn wieder friedlich von ihnen kommen lassen, ihm auch etliche gewapnete Mann zugeschickt, die mit ihm biß an den Berg der Altenburg gangen, und also ihrer Zusag genug gethan und sich darin ehrlich und wohl gehalten.

Und als der Bischof mit etlichen seines Hofgesinds aus der Burg kommen, haben sie angefangen, Sturm zu läuten, und sind in die Burg gefallen, darin erschröcklich gehandelt mit Zerschlagung in der Thumherren Höfen, Oefen, Fenster, zu plündern und nehmen, mit Zerreissen der Bücher, Register, Briefe und anders, und sonderlich beym Fiscal Amt, da denn etwa viel alter Bücher, Gerichtsacta, Register und viel anders gewest, das alles zerhauen und zerrissen, und in die Burg gestreuet, also daß die Burg mit zerrissenen Büchern, und Briefen überstreut gewesen, daß man in allen Gassen in der Burg darauf gangen ist. Doch hat das Stadtvolk hier und anders die Obacht beym Thumstift gebraucht, daß sie desselben höchlich verschont und auch etlich redlich leut in einer guten Anzahl darein verordnet, die darinnen gewacht und gehütet. Aber des Landvolks ist eine große Meng auf den Münchsberg

berg gezogen, und daselbst mit Zerschlagung und Nehmung fast beschwehrlich, wie in der Burg, gehandelt, dergleichen auch in etlicher Chorherren und andern mehr geistlichen Häußern.

Diesen grünen Donnerstag hat man den heiligen Chrisem zu Altenburg in der Capellen consecrirt, man hat auch von dem Dienstag nach der Vesper an, biß auf den heil. Osterabend zu der Complet, weder im Thumstift noch in der andern Kirchen keiner in Bamberg öffentlich weder singen noch lesen dürfen. Es sind auch diese Tage immer mehr Leut vom Land zugezogen, also daß der Hauff immer größer worden. Obwohl etlich Räth durch den Bischof verordnet, auf und abgeritten und von viel und mancherley Wegen gehandelt, wie diese Aufruhr möcht zur Ruhe gebracht werden, so hat doch kein Unterhandlung statt finden wollen biß auf den heil. Osterabend. Da ist von einer Verfassung *) und Außtrag geredt, und nach viel und mancherley handlung dahin kommen, daß ein Nottel **) einer Verfaßung gestellt werd, die dahin gericht, daß in derselbigen verleibt würd, daß der Bischof ihr eigner Herr seyn sollt, und daß der Bischof neun Person, und die Landschaft auch neun Personen niedersetzen soll; für dieselb achzehn Personen soll

 gebracht

*) Vergleichung.

**) Notula.

gebracht werden, wie die Landschaft beschwehrt wäre; dieselben sollen auch in allen ihren Gebrechen auf ihre Pflicht, die diese niedergesezten Personen einander selbst thun sollten, zu sprechen und zu erkennen Macht haben; und wenn dieselben 18 Personen in gleicher Anzahl speltig *) würden, soll man sich eines Obmanns vergleichen, der auch ein Stiftmann sey, und einem Theil ein Zufalt zu thun und ein mehreres zu machen, Macht haben soll. Dazu soll auch der Bischof ruhen mit Einnehmung seiner Zehenden, Zinß und Gilt biß zu Erörterung dieser sachen. Doch sollt auch dieselbig nicht gefährlich verzogen werden. Solchen Austrag hat der Bischof in Bedacht genommen, und erwogen, die weil ein Bischof ohne das ein Herr und Haupt des Stifts sey, daß ihm das nicht sonders nachtheilig, daß es in der Verfaßung gesezt würde, daß er der Landschaft einziger Herr seyn sollt; zum andern, daß ein jeder Theil neun seines Gefallens setzen sollt, und darinnen unbenommen, dieselben wären geistlich oder weltlich, hat er auch gedacht, dieselben Sätze mit Rath seines Capitels zu ordnen, und daß ihm der Austrag in diesem Artikel auch als gleich wäre, als der Landschaft. Dazu wo die Zusätz speltig würden, daß man sich eines Obmanns, der ein Stiftsmann sey, vergleichen

*) Uneinig, andrer Meynung.

gleichen soll, daß ihm solches auch gleich, und die Landschaft in deme keinen Vortheil vor ihm hat. Aber daß er mit Einnehmung seiner Zehend ꝛc. ruhen soll biß zu Erörterung dieser Irrung, das ist ihm wohl etwas beschwehrlich gewest; jedoch, damit nicht weiter Nachtheil erfolget, hat er diesen Austrag mit diesem Anhang auch bewilligt mit Rath und gut ansehen seiner Räthe; und folget die Copey solcher Verfassung hernach, und laut also:

„Sue wissen, nachdem sich etlich Zwi-
„trechtigkeit von des Hochwürdigen Fürsten und
„Herrn, Herrn Weyganden, Bischofen zu
„Bamberg, unsers gnädigen Herrn Untertha-
„nen des Stadtgerichts und in den Munthe-
„ten zu Bamberg, auch etlichen seiner Gna-
„den Unterthanen von der Landschaft, diese
„Tage begeben, also daß sie sich zusammen
„rottirt und gehäufft, etlich anbringen bey
„seiner Gnaden thun lassen, auch angriff
„und That geübt, und der verordnet Aus-
„schuß, Burgermeister, Rath und Gemeine
„der Stadt Bamberg, dergleichen der von der
„Landschafft, am Donnerstag nächst vergan-
„gen den Hochwürdigen Fürsten und Herrn,
„Herrn Weyganden ꝛc. unterthäniglichen er-
„sucht und gebetten haben, daß Sein Fürstlich
„Gnaden gemeldte von Bamberg und in den

„Mun-

„Muntheten, auch Seiner Gnaden Thum-
„probsts, Dechants, des Capitels aller andern
„seiner Gnaden Prälaten, Stift, Clöster und
„Geistlichkeit Unterthanen, wie andere seiner
„Fürstl. Gnaden Stiftsverwandte und Unter-
„thanen in gewöhnliche Huldigung, Pflicht
„und Eyd nehmen, und ihrer aller einziger
„gnädiger Fürst und Herr seyn wolle, mit
„Erbietung, daß sie ihn gern zu einem
„Fürsten und Herrn haben, ihn auch dabey
„schützen, handhaben und ihr Leib und Gut
„getreulich zu Seiner Gnaden setzen und
„darstrecken wollen, hat Seine Fürstlich
„Gnaden solches also, wie obstehet, auf
„ihr unterthänig Ansuchen zu thun gnädiglich
„bewilliget. Und nachdem obgemeldte Seiner
„F. G. Unterthanen etlich Mängel und Be-
„schwehrden angezogen, und derselben gnädige
„Wendung gebetten haben, hat sich S. F. G.
„derhalb mit ihnen zu schleunigen Austrag ver-
„glichen, daß obgemelte Burgermeister, Rath
„und Gemein, auch die von den Muntheten
„der Stadt Bamberg, drey ihres Gefallens
„als Zusätz dazu geben, dergleichen sollten die
„von der Landschaft sechs, in Summa neun
„Personen verordnen, dagegen soll Mein gnä-
„diger Herr von Bamberg auch neun Perso-
„nen seines Gefallens dazu verordnen, und

„sollen

„sollen obgedachte von Bamberg und der Land-
„schafft gemeldten ihren Zusätzen ihre hiervor
„eingebrachten Artikel und Beschwehrden, und
„ob sie der mehr hätten, zwischen hier und
„den vierten h. Ostertag in Schriften verzeich-
„net zustellen, und dann dieselben ihre, auch
„meines gnädigen Herrn verordnete Zusätz auf
„Donnerstag nächst nach den Ostertagen sich
„zusammen verfügen, und zum ersten der von
„der Landschaft eingegeben Artikel und Be-
„schwehrden einen nach dem andern für Hand
„nehmen, derhalben die Partheyen in ihrem
„Fürbringen nothdürftiglich hören, auch ein-
„ander Pflicht thun, in allen Sachen nach ih-
„rer besten Verständniß aufs getreulichst und
„gleichmäßigst zu handeln und zu erkennen,
„und dann einen jeden Artikel in der Güte
„durch ihr Erkenntniß entscheiden. Derglei-
„chen soll alsdann der von Bamberg und in
„den Muntheten eingegebener Artikel und Be-
„schwehrden halb auch gehandelt und ent-
„schieden werden, und was also in jedem Ar-
„tikel durch der dreyen Theil Zusätze, sämtlich
„oder durch das mehrere Theil erkennt und ge-
„sprochen wird, dabey soll es ungewegert blei-
„ben und von allen Theilen gehalten und voll-
„zogen werden. So aber der dreyen Theil
„Zusätze sich ihrer Erkenntniß sämtlich oder

„durch

„durch ein mehrers nicht vergleichet, sondern
„in gleicher Zahl spältig würden, sollen sie
„sich durch einen unpartheyischen Obmann,
„doch im Land, vereinigen, der alsdann auf
„der Partheyen Ersuchen in jedem solchen Ar-
„tikel, darin die Zusätze in gleicher Zahl späl-
„tig wären, ein mehreres zu machen Macht
„habe, und machen, das auch von allen
„Theilen angenommen, ohne Wegerung voll-
„zogen werden. Und ob eines oder mehr Theil
„ein oder mehr Sätze in Zeit solcher Handlung
„mit Tod abgiengen, oder sonsten andrer sa-
„chen halb der auszuwarten verhindert würden,
„soll jedesmahl von dem Theil, deß der oder
„dieselbigen Zusätze gewest, andere an derselben
„statt in zwey Tagen den nächsten wieder ver-
„ordnen, und wo das in zweyn Tagen nicht
„geschehe, alsdann von den andern Zusätzen,
„ungeacht solchs Mangels, in den Sachen
„fürgangen und inhalt dieser Verfassung gehan-
„delt werden. Vnd sollen also der dreyer
„Theil Zusätze die Handlung auf Donnerstag
„nächst anfahen, und davon nicht lassen noch
„aufhören, biß alle übergebene Artikel zu
„End gebracht und gehandelt sind; und damit
„je gespühret mög werden, daß Seine Gna-
„den zu solchen schleunigen Austrag Seiner
„Gnaden Unterthanen zu gut selbst eilet, und
„gar

„gar keinen Verzug sucht, so will S. G. zu=
„lassen, daß die Unterthanen biß angezogene
„ihre Artikel inhalt dieser Verfassung zum End
„bracht und gehandelt sind, mittler Zeit mit
„Reichung ihrer Zehend und Zinß sollen still
„stehen, und nicht geben, doch daß berührter
„Außtrag ihrethalben gefährlich auch nicht
„werde verzögen; in dem allen alle Gefährde
„gänzlich ausgeschlossen.

„Demnach bekennen wir Weygand von
„Gottes Gnaden Bischof ꝛc. und wir Bur=
„germeister und Rath der Stadt Bamberg,
„auch die in den Muntheten daselbst, deßglei=
„chen wir von der Landschafft, daß die Ver=
„fassung, wie obstehet, mit unserm guten
„Wissen und Willen also abgeredt, und von
„uns angenommen ist, gereden und verspre=
„chen auch bey unsern rechten, guten, wah=
„ren Trauen, für uns, unser aller Nachkom=
„men und Erben, solcher Verfassung treulich
„nachzukommen, und alles deß, so inhalt der=
„selben auf einen jeden Artikel erkannt wird,
„genügig zu seyn, und demselben Folg zu
„thun, ohne alle Gefährde.

„Zur Urkund haben Wir Bischof Wey=
„gand unser Secret, und wir Burgermeister
„und Rath der Stadt Bamberg, derselben
„Stadt Insiegel für uns und auf Bitt der in

„den

„den Muntheten und von der Landschafft für die„selben wissentlich an diese Brief, deren drey „gleich Lauts gemacht und jedem Theil einer „gegeben ist, gehangen. Geschehen zu Bam„berg am heil. Osterabend nach Christi Ge„burt 1525 Jahr.„

Diese Verfassung hat der Bischof und dessen Capitel auf Erkäntniß und Erörterung gedachter Zusätze und Obmanns Geduld, wo der Gegentheil der auch nachkommen, dann ihr Will ohne das nicht gewest, des Stifts und ihre Unterthanen zu beschwehren, und derhalben kein Recht oder gleichmäßigen Austrag anzunehmen. Und wäre also den Unterthanen gar nicht vonnöthen gewest, diese Empörung fürzunehmen, denn sie sonst Recht und alle Billigkeit wohl bekommen mögen. Es haben sich aber diese sorglich Zeit die Unterthanen nicht allein im Stift zu Bamberg, sondern an viel mehr Orten wider ihr Obrigkeit empöret. Und ist solche Verfassung am Osterabend um Ein Uhr nach Mittag abgeredt und beschlossen, und alsbald dieselbe verbrieft und versiegelt gewest, hat man allhie in Bamberg einen Fried öffentlich ausgeschryen, und in den fürnehmsten Kirchen allen geläut, zu Altenburg geschossen, zur Anzeig des angenommenen und bewilligten Frieds; und darnach hat man zu gewöhnlicher Zeit desselben Tags wiederum angefangen, Complet zu

läu=

läuten, im Domstift und andern Kirchen zu singen und zu lesen.

Den heil. Ostertag hat man nicht gehandelt, indem das Volk ist zur Kirch gangen und Gott gedienet; aber am andern Ostertag nach Mittag ist der Bischof mit den Seinen wieder von Altenburg herab in sein Burg und Hof geritten. Und nachdem in der Verfassung wenig Tag bestimmt, darin man die Handlung ansagen sollt, hat er berathschlagt, wen er zu solcher Handlung niedersetzen wollt, und hat er vorgehabt, nach des Compromiß frey ohn Ausnehmen, und daß ein jeder Theil seines Gefallens Zusätz setzen und ordnen möcht, etliche seines Capitels, und denn auch etlich andere verständige und erfahrne von seinen Geistlichen, Ritterschaft und andern, nach Rath seines Capitels zu setzen, damit kein Mangel an ihm erscheine. Aber so bald die von der Landschaft solchs erfahren, haben sie es nicht gestatten wollen, unangesehen des aufgerichten Compromiß, daß er irgend einen von seinem Capitel, oder einen andern Geistlichen setzen sollt. Darum hat der Bischof auf andre Weg denken müssen, denn ohne das hätt der angenommene Fried denselben Tag ein End gehabt, hat derowegen in Eil den umliegenden Churfürsten und Fürsten um Rath geschrieben und gebetten, als nemlich Pfalz, Sachsen, Würzburg, Eychstadt

und Brandenburg. Darauf haben dieselben nachfolgende Räthe zugeschickt, nemlich Pfalzgraf Ludwig Churfürst ꝛc. einen Doctor, Herzog Friedrich, Churfürst zu Sachsen, einen Ritter, Bischof zu Eychstadt einen Doctor, Marggraf Casimir einen Doctor; der Bischof zu Würzburg ist dieselbe Zeit mit seinen Unterthanen selbst betretten gewesen, derhalb er niemand geschickt hat. Solche vier Fürsten Räthe hat der Bischof niedergesetzt, und die Uebermaß aus seiner Ritterschaft und Räthen genommen. So haben die aus der Landschaft auch ihre Anzahl gesetzt, die sie unter ihnen ihres Gefallens ohne Einrede des Bischofs und seines Capitels genommen haben. So hat sich ein Capitel auch gen Altenburg beschrieben, und allda aufm Schloß gewest, also daß man in der Handlung ab und zu ihnen geritten, und was gehandelt, an sie gelangen lassen, und hat sich ein Capitel in dieser Handlung gern aller Billigkeit, und mehr denn ein Capitel von Rechts wegen zu thun schuldig, weisen lassen, wo das allein hat angenommen und Statt haben mögen. Und ist also laut des Compromiß etlich Tage gehandelt. Aber kürzlich, nachdem diese handlung angefangen, hat der Bischof und sein Capitel stattlich angelangt; wiewol der Fried angenommen, die Zusätze niedergesetzt, so sollen doch in der Landschafft demselben nicht geleben,

sondern

sondern mit muthwilligen und thätlichen Handlungen für und für fortfahren und sich davon nit weissen lassen wollen, daraus erfolgt, daß der Bischof, die Ritterschafft und die Landschaft, so dem Außtrag geleben wollen, ein stattlich Bottschafft in alle Amt geschickt, den Unterthanen den angenommenen Fried verkünden lassen, mit Befehl, demselben nachzukommen, und daneben auch ein ofnen Druck ausgehen lassen. Und folget Copey desselben Ausschreibens, laut also:

„Wir Weygandt ꝛc. und wir die verordneten Ausschuß des Stiffts Ritterschaft von Städten und der Landschafft; nachdem die Aufruhr und Empörung, so etlich Unsers Bischofs Unterthanen wenig verschienen Tagen fürgenommen, zwischen Uns und denselben unsern Unterthanen also gericht und vertragen, daß derselben und andern Unsrer Unterthanen Mängel und Gebrechen zur endlichen schleunigen gütlichen Austrag verfaßt sind, inmassen solch bericht und Vertrag hievor in alle unsere Amt angezeigt und verkündt ist, So langt uns doch an, daß über und wider solche Richtigung, auch unsere gnädige Zulassung des endlichen gütlichen Austrags dadurch Unterthanen Mängel und Beschwerden fürderlich und unverzüglich zu endlichem Entschied und Oerterung gebracht, etlich unsrer Unterthanen ferner

ner mit Plünderung Unsrer geistlichen, vom Adel und anderer Häußer, auch Abhauung der Hölzer, Fischung der Weyher und Wasser, und andrer thätlichen Handlung und Beschädigung, zu handeln fürnehmen sollen, daß nit allein Uns Bischof Weygandten, sondern auch uns, den verordneten Ausschussen der Ritterschafft, Städte und Landschaften, und allen frommen Ehrliebenden zur billigen Beschwehrung und Mißfallen reicht und nit leidlich ist, darum weil an ihm selbst billig ist, auch unser und aller frommen des Stifts Unterthanen und zugewandten Gemüth und Meynung anders nit ist, denn daß der aufgericht und angenommene Fried gehalten, und der Unterthanen Beschwerden, inhalt des Austrags, zu fürderlichen, schleunigen Entschied sollen gehandelt werden, und kraft Wahrzeichen Wir Bischof Weygand, auch wir die Verordneten von der Ritterschaft, den Städten und der Landschafft, solches alles hiemit allen des löbl. Stifts Unterthanen abermal angedeutet, und ist Unser Bischof Weyganden ernstlich Begehren, Befehl und Gebot, und unser der dreyen Ständt Verordneten Will, Geheiß und Meynung, daß obberührter Bericht von allen und jeden des Stifts Unterthanen und Verwandten soll gehalten, weder mit Worten noch Werken

nit

nit entgegen gehandelt, noch einig weitere Empörung oder sonst ichts *) thätliches oder muthwilligs in einige Weg fürgenommen oder erweckt, sondern der Unterthanen Mängel und Gebrechen inhalt des aufgerichten und bewilligten fürderlichen schleunigen Austrags endlich entschieden werden.„

„Ob aber jemand wär, der würde mit Worten oder Werken oder sonst wider diesen Frieden weiter handeln, der oder dieselben sollen an ihrem Leib, Leben und Gut unabläßlich gestrafft werden. Und ein jeder, der solche That, Meuterey und Anreizung zur Aufruhr von einem hört oder erfährt, denselben von Stund an bey seinem Eid annehmen, und in das Gericht, darin er betretten, antworten oder anzeigen, wie wir auch hiemit allen Unsern Pflegern, Amtleuten, Voigten, Befehlshabern und Unterthanen bey ihren Pflichten, als die Ueberfahrer **) zu Pflichten und Straff annehmen zu lassen befohlen, und wir die Verordneten der dreyen Stände dasselb, als deß, so an ihm selbst recht und billig, gebetten haben wollen, auch dazu, und daß der Fried also gehalten und der Unterthanen Mängel inhalt deß bewilligten Austrags, fürderlich endlich



*) Etwas.
**) Uebertretter.

lich entschieden werden, für uns selbst samt allen andern frommen des Stifts Unterthauen und Verwandten der Ritterschaft, Städte und Bauerschafft, die ohn Zweifel ihre Ehre, Gelübd und Eid nicht weniger denn wir bedenken, handeln, und, so fern unser Vermögen, recht daran seyn, fürdern und helfen, damit die Ueberfahrer zur billigen Straff bracht werden. Darnach wisse sich männiglich zu richten. Zur Urkund mit unserm Bischof Weyganden Secret, auch Jörgen von Schaumberg Ritters Insiegel, von unser der Stadt Bamberg und der Ritterschaft Secret durch der Städte und Landschaft verordneten Ausschuß wegen besiegelt am Donnerstag nach dem h. Ostertag Anno 25. „

In diesem Ausschreiben sind ein Capitel und des Stifts Prälaten nit bemeldt, denn die Aufrührigen nichts auf dieselben dieser Zeit geben wollen, und selbst unsicher gewest; und wiewol die der Ritterschaft mit im Ausschreiben bestimmt, so sind doch derselben fast wenig bey dieser Handlung gewest, und die so hier gewest, auch in Gefahr stehen müssen, wie hernach folgt. Und wiewol der viele von des Stifts Städten und Landschafft, die sich gern hätten weisen lassen und zum Fried geholfen, so sind doch der Aufrührigen so viel gewest, daß dieselben sich schmi-

ren lassen, und sind des Bischofs Zusätze, dann die von seinetwegen Antwort geben und gehandelt haben, taglich ihres Lebens in Sorgen gewesen.

Solche Handlung ist in der Stadt auf dem neuen Rathhauß gehandelt worden. Und dieweil man also in den Gebrechen laut des Compromiß gehandelt, haben sich etliche aus der Landschaft so beschwehrlicher Wort vernehmen lassen, daß sich der Aystädtisch Rath hat besorgen müssen, und der Sachen nit auswarten wollen, und mit Erlaubniß abgeritten. So ist der Sächsisch Rath auch abgefordert worden, und abgeritten. In dieser Handlung hat sichs auch zugetragen, daß die in der Pfleg Vich gen Bamberg zum Bischof etlich verordnet und ihme anbringen lassen, wie ein groß Aus- und Einreiten auf dem Schloß Vich seyn sollt (daran doch nichts gewest) und gebetten, daß sie zur Stillung des gemeinen Mannes auch etlich in das gemeldt Schloß ordnen möchten. Deß sich aber der Bischof hoch gewidert *) und besorgt, das ihm nachfolgend begegnet, denn an dem Aus- und Einreiten nichts gewest; denn allein, daß zween Thumherren dahin geordnet, die zu Zeiten allda ab und zu geritten. Dieweil die gedachten Verordneten so fast angehalten, ist von denen aus



*) Nachdrücklich widersetzt.

der Ritterschaft für gut angesehen, zuzulassen, daß die in der Pfleg auch etlich in das bemeldte Schloß ordnen möchten; das also, wiewohl es dem Bischof sehr zuwider gewest, geschehen. Dieselben, so also in das Schloß Bich eingelassen, haben darnach, da man angefangen, den Edelleuten ihre Schlösser und Häußer zu verbrennen, andere mehr zu ihnen hinein in das Schloß Bich gelassen, also, daß sie stärker darinnen worden, denn die, so vons Bischofs wegen darin gewest; und da man angefangen, der Edelleut Häußer zu verbrennen, haben sie das Schloß Bich auch angezündt und ausgebrennt.

Nachdem aber dieser Zeit die Empörung der Unterthanen im Stifft Würzburg auch groß gewest, also daß die Aufrührigen darin die Klöster geplündert, ausgebrannt, und dazu denen der Ritterschafft, Graven, Herren und Adel ihre Schlößer und Häußer abgewonnen, und den mehresten Theil ausgeplündert und verbrannt, dazu das Schloß zu Würzburg belegert und hart beschossen, das aber mit viel treffenlichen und guten Leuten wohl besetzt gewesen, also, daß sie an demselben nichts gewonnen, sondern grossen Schaden davon erlitten haben. Dieweil sich aber der gemein Mann zu Würzburg sehr gehäuft und verstärkt, daß etwa viel tausend da-

selbst

selbst gelegen, die Stadt gewaltig ingehabt, und ihres Gefallens darin gehandelt, und solches die von der Landschafft hie im Stifft zu Bamberg gehört, was die Landschaft in Würzburg handelte, haben sie den Compromiß auch nicht ausgewart, sondern abermahl angefangen zu rumoren, dadurch des Bischofs Zusätze von Fürstlichen Räthen, als Pfalzgrävisch und Marggrävisch, so noch vorhanden gewest, aus Besorgniß und Ungestüm halben der Aufrührigen auch abgeritten, auch sind etliche des Capitels, samt denen der Ritterschaft, so bey dieser Handlung gewest, abgeritten. In solchem Abreiten haben sie fast beschwehrlich durch die Aufrührigen kommen mögen, denn dieselben haben sich allenthalben wieder gehäuft, unter sie geschossen, und einen Thumherrn, Moritzen von Bibra gefangen genommen.

Und an dem Tag hat sich in Bamberg die andere Empörung angehoben, und haben die Aufrührigen angefangen, zu plündern und zu brennen, und in 10 oder 11 Tagen fast aller Edelleut Schlößer und Häußer im ganzen Stifft verbrennt und zerrissen, auch etliche Clöster auf dem Land geplündert und ausgebrannt. Und wiewohl die Unterthanen allenthalben auf dem Lande ausser Forchheim und Herzogaurach

(welche still gesessen) wogig *) und in Empörung gewesen, so haben sie doch im Stifft insonderheit drey große Haufen gehabt, den einen hie bey Bamberg, den andern im Ebermanstädter Grund, den dritten bey Höchstätt, das des Abts zu Lankheim ist. Es haben auch die Aufrührigen alle des Stifts Bamberg Schlößer, ausser Altenburg, Veldenstein, Neydeck und Marlofsstein, innegehabt, ausgebrannt und zerrissen, nämlich Bich, Niesten, Marnstein, Senftenberg, Ebersberg, Schmechtenberg, Stufenberg, Buweck, Ebrach, Wachenrodt, Wenßdorf, Memmelsdorf, Fürtenberg, Leyenfelß.

Und wiewohl etwan viel frommer Bürger in Bamberg, denen diese Empörung fast zuwider, so ist doch der aufrührig Hauf so groß gewest, daß dieselbigen alle, auch Geistliche, die des Adels und Andere dahin gedrungen, haben sie anders nicht ihr Leib, Leben und Gut in Gefahr setzen wollen, daß sie zu ihnen haben geleben müssen. Haben erstlich den Geistlichen ihren Wein ausgetrunken, auch etlichen des Adels und Andern, und ein solch Leben in Bamberg gehabt, daß es etliche Tage allda fast beschwehrlich zugegangen, und sind die von den Dörfern abermahls

herein

*) Unruhig.

herein in Bamberg, und mit grossen Haufen auf den Mönchsberg gezogen, denselben eingenommen, und hat sich der Zulauf dermassen gemehret, daß die Inwohner in Bamberg, so zu verbieten gehabt, zum Theil ihres Leibs und Guts unsicher gewest, und nicht wohl gewußt, wie sie denselben Haufen der Aufrührigen wieder aus Bamberg bringen möchten, und haben derhalb mit Rath etlicher Verständiger dem aufrührigen Haufen eine Musterung fürgeschlagen, daß sich die Landschafft, so also hier gewest, sollt mustern lassen. Und wie sie also zur Musterung vor die Stadt kommen, haben die Burger die Stadtthore zugemachen und die Aufrührigen nicht mehr hinein lassen wollen. Aber mit solchem hat die Burgerschafft, demnach sie auch selbsten nicht endlich befriedet, nicht viel erhalten. Also haben sie auch zur Befriedung der Stadt, und weiter Unheil zu verkommen, einen Haufen Landsknecht biß in 5 oder 600 angenommen, und dieselben etlich Monath, und biß das Bündische *) Heer kommen, aus gemeiner Stadt Beutel erhalten; dadurch haben sie so viel zu weg bracht, daß es etwas friedlicher in der Stadt zugangen. Als aber der aufrührig Hauf in die Stadt Bamberg nicht mehr kommen mögen, haben sie sich jenseit des Wassers bey der Ziegelhütten gelagert; allwo sie eine



*) Des schwäbischen Bundes.

Zeit lang gelegen, und sich vernehmen lassen, das Schloß Altenburg zu belagern, haben Schanzkörb gemacht, und sich aller Ding dazu gericht, und hat ihnen allein gefehlt, daß sie kein grob Geschütz, damit sie Mauern brechen mögen, gehabt; wiewohl sie dennoch sonst ein ziemlich Feldgeschütz gehabt haben; und sind eine Zeitlang da gelegen, und nichts anders gehandelt, und sich hernach aufgemacht, und ein Lager nahe bey Hallstatt geschlagen, und daselbst auch eine Zeit lang, und biß der Bund kommen ist, gelegen. Der Bischof ist in dieser Handlung zu keiner Pflicht gedrungen worden; aber die Burgerschaft hat ihn bitten lassen, in seinem Hof in der Burg zu bleiben, das er ihnen zugesagt, und die ganze Aufruhr aus, biß der Bund kommen, in seinem Hof blieben. Die Aufrührer haben auch ihr etwa viele zu ihm geordnet, und ihn bitten lassen, ihnen zwo Büchsen von der Altenburg zu leyhen, welches er ihnen aber abgeschlagen; haben sie darnach um eine gebetten, so er ihnen auch abgeschlagen, und dafür gehalten, sie würden dieselben wider ihn selbst gebrauchen.

Das Schloß Altenburg ist erstlich mit wenig Personen besezt gewesen; aber da sich die Verfaßung gestoßen und die andere Empörung erho-

ben,

ben, hat der Bischof dieselbigen gestärket, und sind nachfolgende vom Adel samt etlichen andern redlichen und guten Gesellen von Kriegsleuten und andern zu Altenburg in der Besatzung die Empörung aus, biß der Bund kommen ist, gewest, als nämlich Asmus Zollner von Bottenstein, Endres von Haßlach zu Stockheim, welcher davor und darnach eine Zeit auf gemeldtem Schloß ein Voigt gewesen, und Jörg von Laufenholz zu Molzendorf. Diese drey sind zu Hauptleuten auf das Schloß Altenburg geordnet, und sonst auch in der Besatzung allda gewest Emeran von Redtwitz zu Tüschnitz, Wilwald und Endres die Großen zu Reizendorf, Michel von Laufenholz zu Molzendorf, Hanns Marschalk zu Ebnet, Jörg von Wildenstein zum Wildenstein, Christoph Truchseß zu Rottenbach, Ernst von Rusenbach zu Treustadt, Martin von Eglofstein zum Eglofstein, Pancraz Lochner zu Hüttenbach, Jörg von Schweinfurt. Diese und andere, so auf dem Schloß Altenburg gewest, haben sich darauf ehrlich und wie frommen Kriegsleuten zustehet, gehalten, also daß dasselb Schloß in dieser Aufruhr kein Nachtheil gelitten, sondern unbeschädigt blieben. Und nachdem der Schwäbisch Bund aus andern merklichen Obliegen etwas lang ausgewest, ist auch berathschlagt und für gut angesehen,

sehen, bey einem Rath zu Nürnberg anzusuchen, etliche von Rath und Gemeine hieher zu ordnen, die sich auch gütlicher Handlung unterfiengen, welches also geschehen. Und ist zu solcher Handlung abermahl ein friedlicher Anstand abgeredt und verbrieft.

## Copey des friedlichen Anstandes.

„Zu wissen, als sich durch etliche, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Weyganden, Bischof zu Bamberg, M. G. H. Unterthanen von der Landschaft zum andernmahl Aufruhr und Empörung zugetragen, dergestalt, daß sie sich zusammen gehäuft, rottirt, und etliche Meines Gnädigen Herrn Städte zu ihnen bracht, und neben denselben meisten Theil M. G. H. von Bamberg und Seiner Gnaden Stiffts Klöster, Schlösser, Sitz und Häusser auf dem Land zerbrochen und verbrannt; haben sich M. G. H. an einem, und Seiner Gnad. Unterthanen andern Theils eines friedlichen Anstands, auch gütlicher Unterhandlung mit und gegen einander bewilliget und angenommen, wie hernach folgt, und also, daß die gedachten M. G. H. von Bamberg aufrührige Unterthanen und Derselben Zugewandte gegen M. G. H. und allen Seiner Fürstl. Gnad. geistlichen und weltlichen,

ihren Leibern, Hab und Gütern, zerrissen oder unzerrissen, Schlössern, Sitz und Häußern, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern und Gütern, auch gegen andern umliegenden Fürsten und den Ihren, mit keinerley That, noch in Ungutem nichts fürnehmen, handeln, noch andern von ihretwegen, so viel sie dann mächtig sind zu thun, gestatten sollen, sondern gänzlich still stehen, dazu die Straß und Weg nicht verlegen, sondern dieselben jedermann frey, sicher und unverhindert gebrauchen lassen, und sich also in dem allen friedlich halten, auch mittler Zeit dieses Anstands kein Theil gegen den andern sich keiner Hülf gebrauchen. So soll herwiederum M. G. H. von Bamberg und die Seinen, sie sind geistlich oder weltlich, so viel deren Sein Gnad. mächtig seyn, gegen S. G. Unterthanen, derselben Leib, Hab und Güter mit der That auch nichts handeln und fürnehmen, das auch zu thun niemands befehlen, noch gestatten, sondern sich gegen Seiner Gnad. Unterthanen in Zeit dieses Anstands auch gnädiglich und friedlich erzeigen und halten. Und sollen auf solches alles M. G. H. von Bamberg, auch die bemeldten aus S. G. Städten und Landschaften gütlicher und verbindlicher Handlung auf der von Nürnberg Verordnete (wie sie sich dann deß gegen

M. G.

M. G. H. angebotten haben) gewarten, auch solche Handlung in 8 Tagen den nächsten ungefehrlich angefangen werden. So dann durch dieselben eines Ehrbaren Raths zu Nürnberg Verordnete zwischen M. G. H. von Bamberg und Seiner Gnaden Städten und Landschaften gütlicher Vertrag mit beeder Theil Wissen funden wird, so bleibt es dabey; würde aber zwischen gemelten Partheyen kein redlicher Vertrag funden, so soll die Sach zwischen den Partheyen stehen: wie sie vor Aufrichtung dieses bewilligten friedlichen Anstands gestanden ist.„

„Darauf so bekennen wir **Weygand** rc. für Uns, und dann wir Burgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Bamberg, auch die verordneten Hauptleut, Räth und Befehlshaber desselben Stiffts Städte und von der Landschaft im Lager, jetzo bey Bamberg versammlet, für Uns und alle Unsere Mitverwandten, auch alle unsere Erben und Nachkommen, daß dieser obberührt friedlich Anstand und Unterhandlung mit Unser Jedes Wissen und Willen angenommen und zugesagt und bewilligt ist, bewilligen darin, und nehmen solches samt und sonders hiemit in Kraft und Macht dieses Briefs an, und gereden Wir Bischof **Weygand** bey Unsern

Würden,

Würden, und wir obgenannte Städt und Landschaft mit wahren Trauen an eines rechten leiblichen geschwohrnen Eyds statt, gemeldten friedlichen Anstand zu halten, und dawider keinerley Weyß zu handeln, auch der von Nürnberg gütlichen und verbindlichen Unterhandlung zu gewarten, und anders, das hierin geschrieben stehet, getreulich zu vollziehen, alle Gefährde hierin gänzlich ausgeschlossen.„

„Deß alles zu wahrer Urkund haben Wir Bischof Weygand unser Secret, und wir Burgermeister und Rath der Stadt Bamberg von wegen unser und andrer Städte unser Insiegel, und wir, die im Lager bey Bamberg Hauptleut, Räthe und Verordnete von der Landschaft, auch unser Petschaft neben hochgennants Unsers Gnäd. Herrn Secret an diese Brief, deren drey gleich lautes gemacht sind, gehangen. Und geben am Samstag nach dem heil. Auffahrstag, nach Christi unsers Herren Geburt im 1525. Jahr.„

In diesem Anstand sind ein Capitel, andre des Stifts Prälaten und die in der Ritterschaft auch nicht benennet; das ist aus dem kommen, daß derselben wenig vorhanden, und die Aufrührigen dieselben nicht darin leiden wollen. Und

sind die eines Capitels Personen an mancherley Ort gewest, etlich wenig hie in ihren Höfen, etliche zu Altenburg etliche zu Veldenstein, etliche bey den Bundsrotten, und an andern Orten nach eines jeden Gelegenheit. Zu dieser Zeit Albrecht Rotsmann zu der Buch ein Pfleger gewest zu Veldenstein; bey demselbigen haben sich etlich eines Capitels, und auch etlich des Adels enthalten. Er hat auch das Schloß Veldenstein erhalten, daß es nicht eingenommen, oder einiger Nachtheil daran geschehen ist. So ist zu Neudeck Jörg Parsfelder zu Weilersbach ein Amtmann gewest, bey demselben haben sich auch etlich vom Adel enthalten, und dasselb Schloß ist auch unbeschädigt blieben. So ist Siegmund Pfinzing *) ein Amtmann gewest zu Marlofstein, hat dasselbig Schloß pfandweiß ingehabt; das ist auch in dieser Aufruhr unbeschädigt blieben.

Und hat ein Rath zu Nürnberg auf Ansuchen und Bitt, wie in vorgeschriebenem friedlichen Anstand verleibt, etliche hieher gen Bamberg verordnet, nämlich einen des Raths und einen der Gemein, und ihnen Doctor zugegeben, die haben sich gütlicher Handlung unterfangen, und deren bey den Aufrührigen mehr denn jemand

anders

*) Ein nürnbergischer Patricier.

anders Folg gehabt, und wenn dieselben ehe zu dieser Handlung kommen wären, möcht viel Nachtheils verblieben seyn, und um etlich viel tausend Gulden nützen mögen. Aber dieweil man so in der Handlung gewest, ist der schwäbisch Bund mit einem gewaltigen heer in dieß Land kommen, dadurch sich diese gütlich handlung auch geendet, und darnach in der Güt nichts weiters gehandelt worden.

Und ist der bemeldt hauf am h. Pfingstag gen **Würzburg** kommen; darneben sind auch der Erzbischof zu **Trier** und Pfalzgraf **Ludwig**, beede Churfürsten mit einem sondern Heer, und dann Marggraf **Casimir** auch mit einem sondern Heer gen **Würzburg** kommen, haben daselbst das Schloß und Stadt gerett und entschüttet, und der Bischof die Stadt **Würzburg** und sein Stift wieder eingenommen. Der schwäbisch Bund und die gemeldten Fürsten haben auch nahe bey Würzburg eine Schlacht gethan, und der Aufrührigen etlich tausend erschlagen; derselben sind auch folgend zu **Würzburg** und in des Stifts Städten und Flecken viele gericht worden. Der Bund und die Fürsten sind etlich Tag daselbst still gelegen: und ist der nachfolgend hieher in das Stifft Bamberg; so sind die Churfürsten **Trier** und **Pfalz** samt den andern Fürsten wie-

der anheim gezogen. Und haben die Aufrührigen im Stift Bamberg nicht glauben wollen, daß der schwäbisch Bund vorhanden sey und komme, biß etliche des bündischen Heers nicht fern von Bamberg gewest, und sind die bündischen Kriegsräth am Fronleichnamstag nach Mittag dem Bischof zu Bamberg entgegen in das bündisch Heer geritten, das dieselbe Nacht sein Lager nahe bey Haßfurt gehabt, und ist desselben Heers Oberster Feldhauptmann gewest Görg Truchses, Freyherr zu Wahlburg. Es ist auch Marggraf Casimir mit seinem Haufen bey dem bündischen Heer blieben biß hieher gen Bamberg. Am Freytag darnach ist das Heer aufwärts gezogen, und haben etlich je gegen die Stadt Zeil handeln wollen, dafür aber der Bischof den obersten Feldhauptmann und andere zum höchsten gebetten, mit Anzeig, was merklichen Nachtheils ihm und seinem Stift, dem sie doch zu gut da wären, daraus erfolgte, hat auch Leut in die Stadt Zeil geschickt, und die Thor zusperren lassen, und doch letzlich mit Mühe und Noth so viel erlangt, daß das Heer neben hin gezogen, aber den Weg aufwärts sind die Dörfer fast allenthalben angeschossen und gebrannt, und großer Schad geschehen, zum Theil ohn der Hauptleut Befehl. Dieselbe Nacht ist das bündisch heer nahe bey Eltmann gelegen. Am Samstag darnach ist das

Heer

Heer hieher kommen, und sich zwischen Bamberg und Halbstadt gelagert. Diesen Samstag hat man im Thumstifft und andern Stiften in Bamberg wieder angefangen, Vesper zu läuten, und zu singen; dann von dem Tag an, da der Fürsten Räth, die Zusätze gewest, samt denen eines Capitels und der Ritterschaft abgeritten, hat man in Bamberg im Thumstifft noch in den andern Kirchen öffentlich weder gesungen noch gelesen. Den Sonntag ist das bündisch Heer still gelegen. Am Montag ist der Oberst Hauptmann samt Marggraf Casimir, auch den Kriegsräthen und viel Graven, Herren und Edeln in Bamberg eingeritten, hat der Hauptmann einen Rath zu Bamberg und ganze Gemein fordern lassen, auf den Hof beym Thumstift; daselbst haben Rath und Gemein dem Bischof wieder Erbhuldung gethan, wie sie die zu St. Walpurgen Tag zu thun pflegen. So haben auch die Mundeter einem Capitel als ihrer Herrschafft auch Erbhuldung gethan. Es haben sich auch Rath und Gemein gegen den Bischof unter ihrem Brief und Siegel dieser Empörung halb verschrieben, welcher Verschreibung Copey also lautet:

„Wir Burgermeister, Rath und Gemein der Stadt Bamberg samtlich und sonderlich, nachdem sich etliche muthwillige und leichtfer-

tige Personen in der Stadt Bamberg in vergangener Aufruhr wider ihr Gelübd und Eid, damit sie dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Weyganden, Bischofen zu Bamberg, Unserm gnäd. Herrn, verwandt, empöret haben, und neben der Bauerschaft der umliegenden Dörfer gegen Se. Fürstl. Gnaden, als unsern Landsfürsten und rechten Herrn in Widerwillen und Aufruhr erwachsen, und also wider Sein F. G. und Seiner Gnaden Thumcapitel, auch etliche andre, Seiner Gnaden Stiftsverwandte der Geistlichkeit und des Adels, in unziemlich, sträflich und verboten Angriff und Thaten mit unerbärmlichen Mordbrennen und Nehmen, um das Ihre kommen; derhalben sie gegen Ihrer Fürstl. Gnad. und derselben Thumcapitel in solche hohe Ungnad gefallen, daß sie zur gebührenden Straff, und damit zu rechter Gehorsam gebracht, von Röm. Kays. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, auch Churfürsten, Fürsten und andern des löbl. Bunds zu Schwaben Ständen, obristen Hauptleuten und verordneten Kriegsvolk, als Seiner Gnaden abgefallen und ungehorsame Leut zu Roß und Fuß samt andern des Stifts Städten und Zugehörigen mit Heerskraft überzogen und dahin gedrungen seyn, daß sie zur Entfliehung noch heftiger Straff, die Seine Gnad.

und

und derselben Capitel gegen ihren Leib, Leben und Güter zu verhängen wohl statt gehabt, zu solchen Empörungen zum Theil wie die andern durch die Aufrührischen gemüssigt worden. Daraus dann gefolgt, daß wir uns samt ihnen in des löbl. Bunds und hochgenannts Unsers Gnäd. Herrn zu Bamberg Gnad und Ungnad ergeben haben.„

„Bekennen demnach öffentlich für uns und all unser Erben und Nachkommen, daß wir auf Begehr und Erfordern des Wolgebornen und Edlen Herrn **Georg Truchseßen**, Freyherrn zu Walpurg, dazumal des Bund obristen Feldhauptmanns unsers gnädigen Herrn, Unserm gnäd. Herrn von Bamberg zuvörderst die nachverzeichneten Artikel und dann dazu von neuem eine rechte Erbhuldung gelobt und zu Gott und den Heiligen bey Verliehrung unsrer Seeligkeit geschworen haben, Inhalt derselben Verzeichniß, so uns vorgelesen und darum von Worten zu Worten hier einverleibt, also lautend:„

„Erstlich daß wir ohne Vorwissen und Einwilligung Unsers Gnäd. Herrn und Seiner Gnaden Nachkommen hinfüro und in Ewigkeit kein Verbindniß, Verbrüderung, Einigung, oder wie solches Namen haben möcht, unter

 uns

uns selbst, noch auch mit jemand andern machen noch annehmen, uns auch führo ohn kundlich Unsers Gnäd. Herrn und derselben Gnaden Nachkommen Wissen und Zulassen, zusammen nicht bescheiden oder erfordern sollen und wollen in keine Weiß; und wie wir in dieser Aufruhr mit jemand verbunden, oder einigen Verstand, *) es wäre mit Städten, den in den Mundeten oder auf dem Land, gemacht, verschrieben oder angenommen hätten, daß wir demselben von Stund an aufschreiben **) und darin länger nicht verharren wollen.„

„Und nachdem auch die Inwohner der Mundeten in und bey der Stadt Bamberg einem Ehrwirdigen Capitel des Thumstifts, als ihren rechten Erbherrn, unterworfen seyn, sollen und wollen wir, unser Erben und Nachkommen, dieselb Mundeten ausser und ohn sonder kundlich Zulassen und Bewilligung eines Ehrwürd. Capitels, als ihrer Erbherrschaft, zu uns nicht ziehen noch annehmen, sondern sie bey ihrer Herrschaft unverhindert geruhig bleiben lassen.„

„Item daß wir Unsern gnäd. Herrn von Bamberg und Sr. Gnaden Nachkommen,

deß-

*) Verständniß, Verbindung.

**) Aufkünden, absagen.

deßgleichen auch sonst andrer Herrschaft, als Sr. Gnaden Capitel, Thumherren, Prälaten und andere Geistlichkeit, deßgleichen der von Adel, Burger oder andern, alle und jede Zinß, Gült, Rent, Gefäll, Zehent, Frohn und anders bezahlen, reichen und geben sollen und wollen, inmassen und wie wir vor dieser Aufruhr gethan haben und herkommen ist.„

„Item nachdem wir um etlicher vermeinten Beschwerden willen Unsern Gnäd. Herrn in einen Außtrag und Compromiß vermöcht und gedrungen, daß wir alle und jede desselben Vertrags und der daraus erfolgten Erkantniß uns nicht gebrauchen, sondern für nichtig cassirt und abgethan halten, und uns in unsern Beschwerden, ob wir der zu haben vermeynten, des heil. Reichs Rechten oder Bündischer Ordnung, so lang der schwäbisch Bund währet, und Unser gnäd. Herr von Bamberg und wir darin begriffen seyn mögen, benügen lassen sollen und wollen.„

„Item daß wir U. G. H. Seiner Gnaden Capitel und Thumherren, auch Prälaten, Prälatin und andre Geistlichkeit, auch die vom Adel Manns und Weibspersonen bey ihren Freiheiten lassen, ihre Häußer, Klöster und Güter wieder einantworten, und unsern Gnäd.

Herrn als einen Bischof zu Bamberg, deßgleichen auch S. G. Capitel ꝛc. von ihrer ordentlichen Obrigkeit *) nicht dri gen wollen.„

„Item, daß wir alle unsre Wehr und Harnisch von uns geben, und unserm Oberschultheissen von Stund an überantworten wollen und sollen, auch führo ausser sonderm Befehl und Bewilligung Unsers Gnäd. Herrn und S. Gnaden Nachkommen, kein Wehr noch Harnisch tragen, kaufen und in unsrer Wohnung haben. Item, daß wir alle Kelch, Monstranzen, Kleinod, und was wir aus den Klöstern, Stiften und Gottshäusern und denen von Adel zu unsern handen genommen, wieder an ein jeglich Ort, daraus das kommen, wieder überantworten und dabey lassen wollen. Item, daß wir alle und jede Föhnleinführer, und die, so Anfänger und Ursacher gewesen, anzeigen, zur Gefängniß nehmen, und wo dieselben entwichen, in Ewigkeit in diese Stadt nicht einkommen lassen wollen. Item so Unser Gnäd. Herr des Schadens halb, so wir denen von Adel gefügt, keinen Vertrag finden könnte, daß der Abtrag solches Schadens unser der Unterthan halb zur Mässigung **) des

Bunds

*) Obrigkeitlichem Ansehn.

**) Ermessung, Entscheidung.

Bunds gestellt seyn solle. Item, daß eine jede Stadt, Amt und Flecken aller dieser Artikel, und daß sie die also gemeinlich und sonderlich halten und vollziehen wollen, damit auch ein jeglich Amt dieser Artikel Wissenschaft haben möge, Unserm gnäd. Herrn vom Bamberg Brief und Siegel geben. So folgt hernach die Erbhuldigung, wie wir dieselb Unserm Gnäd. Herrn von Bamberg gelobt und geschwohren haben; und lautet von Wort zu Worten also:

„Daß ich Meinem Gnädigen Herrn, Herrn Weyganden, Bischofen ꝛc. und dem Stifft zu Bamberg getreu, gewähr und gehorsam seyn soll und will, und thue ihm eine rechte Huldung als meinem rechten Herrn, seinen und seines Stifts Schaden warnen, Frommen werben, und seiner fürstlichen Gewalt in Geistlich und Weltlichen Sachen hegen, helfen nach meinem Vermögen; und nach Abgehen meines gnäd. Herrn von Bamberg, oder wenn er nicht mehr Bischof zu Bamberg ist, meinen Herren des Capitels zu Bamberg getreulich gewarten, biß an einen andern erwählten Bischof zu Bamberg, dem mich dann dasselb Capitel hulden, schwören und geloben heist ohn Argelist und Gefährde. Und wäre

es

es dann, daß mein obgenannter Gnäd. Herr den Stift aufgeb, oder an ein andre Person wenden oder eingeben wollte, ohn Willen und Wissen desselben gemeinen Capitels, demselben soll ich doch gewarten *) oder huldung thun, ich werde das dann von einem Capitel oder dem mehrern Theil geheissen. Würde auch (das Gott nicht verhäng) mein Gnäd. Herr von Bamberg gefangen, so soll und will ich dem obgenannten Capitel getreulich gewarten, so lang er wieder ledig wird, ohne Gefährde.„

„Zu dem allen haben wir Sr. Fürstl. Gnaden bey unsern Treuen und Ehren, auch Bewilligung heftiger Straf Leibs und Guts zugesagt, geredt und versprochen, daß wir uns der aufrührigen und meineidigen Bauerschaft, die sich wider ihr Herrschaft aufgeworfen und gehäuft haben, oder hinfüro thun werden, und entloffen sind, nimmermehr annehmen, ihnen weder helfen noch rathen sollen und wollen in kein Weiß noch Weg, sondern dieselben nach allen unserm Vermögen gedachtem Unserm Gnäd. Herrn nach Seiner Gnaden Befehl helfen strafen, auch der keinen, so sich in solche Strafe zu Gnaden und Ungnaden nicht ergibt, weder zu haußen noch zu herbergen, keinen Vorschub

noch

*) Gewärtig, unterthan.

noch Unterschleif mit Essen, Trinken, Haußsteuer oder anderm, gar nichts ausgenommen, wie man das erdenken mag, zu thun, dadurch einem möchte güts geschehen, so lang und viel, biß sie wieder zur Gnaden und Ungnaden durch ihr Herrschaft angenommen und gestrafft werden, sie seyn wer sie wollen, keinen ausgenommen, er sey unser eines oder mehr Vater, Bruder, oder sonst nächster Freund, wessen wir uns auch zu solchen aufrührigen meineidigen Leuten oder Bauerschafft verpflicht, wollen wir hierin gänzlich widerruffen haben, und fürter bey Unserm Gnäd. Herrn und S. G. Stifft getreulich, als frommen Leuten ehrlich und wohl anstehet, halten und bleiben. Also bitten wir uns Gott zu helfen und die Heiligen, bey Verliehrung unsrer Seelen Seeligkeit. Deß alles zu wahrer Urkund uns damit zu bezeugen, haben wir Burgermeister, Rath und ganze Gemeine der Stadt Bamberg samtlich und sonderlich mit einander Sr. Fürstl. Gnad. diesen Brief mit der Stadt Bamberg und dazu des Erbarn und Vesten Franzen von Biech, Ober Schultheissen zu Bamberg, Unsers günstigen Junkherrn, anhangenden Insiegel, den wir von der Gemeind der Stadt Bamberg mit hohem Fleiß dazu erbetten haben, versiegelt übergeben, welche Sieglung ich ietzgenannter

von Biech auf solche fleissige bitt heut dato geschehen bekenne, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Geben und geschehen zu Bamberg, am Mittwoch nach St. Michaels Tag und Christi unsers Herrn Geburt 1525. Jahr.„

Fast dergleichen haben sich die andern Städte und Aemter im Stift Bamberg, so aufrührig gewesen, auch verschrieben; wie denn derselben Verschreibung Copey nach Endung dieser Geschicht hier auch registrirt sind. Aber die Fußknecht, so hier im Sold gelegen, haben des Bündischen Heers nicht erwarten wollen, sondern sind abgezogen, und hat der Bischof vergeblich gehört, daß ihrer zween mit einander geredt, wie ein Ausschlag vorhanden, daß dieselben Knecht auf Kronach zu ziehen, und man den Rosenberg, das Schloß, mit denselben Knechten besetzen wollt. Also hat er gedacht, wie dem also seyn sollt, daß dem Stift Bamberg, dem ganzen Bund, und sonderlich der Landschaft und Kronach ein großer Nachtheil daraus erwachsen würd, und von Stund an nach Kronach geschickt, und mit den der Landschaft, so dazumahl den Rosenberg innen gehabt, handeln und an sie begehren lassen, nachdem der schwäbisch Bund vorhanden, ihm das Schloß Rosenberg wieder einzuantworten. Das haben die der Landschaft alsbald gethan,

than, und hat der Bischof hernach etlich des Adels um Kronach, denen ihre Häuser verbrannt, darein geordnet, die auch ein Zeitlang drinn gewest; und sind die Fußknecht auf Kronach zugelaufen. Ob aber an dem Anschlag gewest, hab ich nicht gründlich können erfahren.

Und nach angezeigter Pflichtannehmung der Inwohner in Bamberg sind die des Raths gen Hof gefordert, sich an ihnen zu erkundigen, wie sich die Aufruhr erstlich erhoben und zugetragen; und nachmittag selben Montags hat man der Aufrührigen etlich auf dem Markt enthaupt. So hat auch der Bund allenthalben in des Stifts Städt und Aemter geschickt, dieselben wiederum dem Bischof und Stift zum Guten einnehmen lassen. Es haben auch alle des Stifts Städt und Aemter, die Stadt Bamberg und alle andere, so aufrührig gewest, ihre Wehre von Büchsen, Armbrüsten, Helleparten und Spießen von sich geben und dem Bischof und seinen Amtleuten eines jeden Orts überantworten müssen: dann allein der Stadt Forchheim und Herzogaurach sind ihr Wehr gelassen. So hat auch der Bischof hernach der Stadt Bamberg auf 200 Mann Wehr und Harnisch zur Befriedung derselben, auch andern Städten eine Anzahl Wehr wieder geben; und ist der Bund in diesem Lager bey 8

Tag

Tag still gelegen und darnach abgezogen, und den Weg auf Forchheim genommen, und die erste Nacht nahe bey Forchheim gelegen, und dann fürter auf dem Land zu Schwaben zugezogen, und ist hernach jeden Bunds Stand Kriegsvolk wieder erlaubt, ab und anheim zu ziehen. Die Stadt Bamberg hat auch dem Bund zu Schwaben eine grosse Summe Geld etlich tausend Gülden zur Straff geben.

Hierauf ist der Bischof zu Bamberg mit seiner Hofhaltung gen Forchheim gezogen, hat aber doch etlich seiner Räth und Hofgesind zu Bamberg gelassen; dazu haben ihm die Herzogen zu Sachsen etliche Pferd, und Marggraf Casimir auch etliche Pferd zugeschickt, die eine Zeit lang zu Bamberg gelegen, biß die Sach gestillt worden, und hat der Bischof des Stifts Ritterschaft zu ihm gen Forchheim berufen, und daselbst mit ihnen ihrer Beschädigung halben gehandelt. Denn dieselben fast beschwehrlich empfunden, daß ihnen ihre Schlößer und Häuser verbrannt, ihre Fahrnuß genommen, ihre Fischwasser erfischt, und anders, so ihnen begegnet, also daß einer dieß, der ander jenes vornehmen wollen; wie sie denn zum Theil angefangen, zu plündern, zu brandschatzen, und anders gegen des Stifts Unterthanen vorzunehmen, und wo nicht Einsehen geschehen,

wäre

wäre ein solch jämmerlich und beschwerlich Leben mit Erwürgen, Brennen und Nehmen im Stift Bamberg worden, daß zu besorgen gewest, daß Städte, Dörfer und Unterthanen in Grund wären verderbt worden.

Aber nach vielerley gepflogner Handlung hat der Bischof mit Rath seines Capitels und anderer seiner Räthe mit gedacht seiner Ritterschaft sich in einen Vertrag begeben, welches Vertrags Copey also lautet:

„Zu wissen, daß zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn **Weyganden** rc. rc. und den hier unten unterschriebenen von der Ritterschaft ihres Schadens halb, der ihr jedem in jüngster Aufruhr, die sich im Stift Bamberg erhoben hat, an seinen Schlößern, Sitzen, Häußern, Fahrnuß und andern mit Verbrennen, Zerbrechen, Zerreissen, Plündern und andern, zugefügt worden ist, folgender Meynung vereinigt und vertragen worden, also, daß mein gnädiger Herr von Bamberg zween, und ein jeglicher Beschädigter vom Adel auch zween, die alle des Adels und derselben Ort oder anderswo gesessen sind, der Gelegenheit der verbrennten, zerrißnen, abgebrochenen und verderbten Schlößer, Sitz und Häußer kundig gewest, geben. Dieselben vier

Zusätz sollen zween verständige Steinmetzen und zween Zimmermänner nach ihrer Gelegenheit auf meines gnädigen Herrn Kosten zu ihnen nehmen, und dann dieselben Zusätz und Werkleut sämtlich eines jeden Beschädigten vom Adel Schadens, ihnen in der Aufruhr (so im Stift Bamberg gewest) an ihren Schlössern ꝛc. zugefügt, im Beywesen desselben Beschädigten von Adel auf sein ungefährlich Anzeigen mit Fleiß besichtigen, und auf solch Besichtigung und Unterricht der Werkleut die vier verordneten Zusätze versuchen, die Sachen solchs erlittenen Schadens in der Güt mit Wissen zu vertragen. Ob sie aber die Güt nicht finden würden, alsdann ihr Messigung thun, was demselben Beschädigten vom Adel für seinen Schaden gegeben werden soll.„

„Und sollen die Werkleut den Zusätzen Pflicht thun, jeden Schaden getreulich und ungefährlich zu besichtigen und anzuschlagen und dasselb den Zusätzen anzuzeigen. Es soll auch ein jeder Beschädigter vom Adel seinen Schaden, den er an Briefen, Versäumniß, Fahrnuß, Zehrung und andern, unterschiedlich und stückweiß aufzeichnen, und bey Edelmanns Trauen und Glauben, was und wie viel ihme deß genommen oder verbrannt,

und

und ihm wissend sey, eingeben, und alsdann denselben Schaden auch stückweiß sonder Edelmanns Trauen und Glauben ungefehrlich an ein Gold würdigen und achten. Wie denn die vier Sätz solchen Schaden messigen, *) daß ihm dafür bezahlt worden; deß soll ein jeder, den solches berührt, genügig seyn, und die beschehene Messigung jedesmahls annehmen. Und ob die vier Sätze in ein oder andern Stück ihrer Messigung spältig **) würden, so soll derselb Beschädigt vom Adel einen aus den hernach verzeichneten zu einem Obmann annehmen, der einem Theil einen Zufall ***) zu thun Macht haben, dabey es denn auch jedesmahl bleiben soll; und soll solches alles auf das fürderlichst fürgenommen und gehandelt werden. „

„ Es sollen auch Obmann und Zusätz einander geloben, alle und jede ihr Messigung auf das gleichest und billigst einzurichten. Was denn einem jeden Beschädigten vom Adel für seinen Schaden an Schlössern rc. gemessigt wird, das soll zu nachfolgenden Zeiten und Fristen einem jeden durch meines gnäd.

 Herrn

*) Schätzen, taxiren.

**) Uneins.

***) Vermehrung, Zuschuß.

Herrn von Bamberg dazu Verordnete in Sr. Fürstl. Gnad. Stadt Bamberg gegen ziemliche Quittanzen bezahlet werden, nemlich der halb Theil zwischen hie und St. Martins Tag schierst, und der ander halb Theil von S. Martins Tag über ein Jahr, so man schreiben wird der wenigern Jahrzahl Christi im sechs und zwanzigsten. Und ob einem vom Adel von seiner genommenen Fahrnuß etwas wieder worden wäre, das soll er anzeigen, und derselb Werth einem jeden an seiner gemessigten Summa abgezogen werden. Hätten denn einer oder mehr der Beschädigten vom Adel von wegen ihres zugefügten Schadens meines gnäd. Herrn von Bamberg Unterthanen gebrandschatzt, geplündert, ihr Vieh oder anders genommen, derselbe Plünder, Vieh rc. soll ihnen bleiben, aber die Brandschatzung, so viel der geben ist, soll denen vom Adel an ihrem gemessigten Schaden abgezogen werden. Und welcher vom Adel Hintersassen, die offenbar sind, oder noch offenbar werden, sie seyn dem Beschädigten oder Unbeschädigten vom Adel verwandt, so der vom Adel verbrannten, zerrissen, abgebrochen und verderbten Schlößer, Sitz, Plünders rc. halben verwandt seyn, in was Weg das ist, die sollen wie andere Meines Gnäd. Herrn Unterthanen in die Anlag

der

der Bezahlung aller gemessigten Schaden auch gezogen und belegt werden, und nichts weniger ihren Herrschaften gegen dieselben bürgerliche und peinliche Strafen vorbehalten seyn; doch so sie peinliche Straff fürnehmen wollen, daß solches mit Recht in den Gerichten, darein die Strafbarn gehören, geschehe. Es sollen sich auch alle Beschädigte von Adel auf ihrer Hintersassen Geld Anlagen jedesmahl ihres empfangenen Schadens bezahlen lassen, und ihnen davon abgezogen werden. Ob aber dieselbe Geldanlagen ein mehrers, denn sich ihrer beschädigten Herrschaft erlittner Schad erstreckt, reichen würde, dieselbe Uebermaß sollen der oder dieselben Beschädigten von Adel meines gnäd. Herrn von Bamberg verordnete Einnehmer zu obbestimmten Zeiten und Fristen gegen ziemliche Quittanzen überantworten.„

„Würden aber dieselben der vom Adel Hintersassen Geldanlagen zur Bezahlung ihrer Herrschafften gemessigten Schaden nicht reichen, so soll ihnen die Uebermaß von den verordneten Einnehmern erstattet werden. Und sollen diese Geldanlagen meinem Gnäd. Herrn und Sr. Gnaden Nachkommen kein Gerechtigkeit machen, auch damit die Beschädigten vom Adel und die Ihren in kein neu Mitleiden,

Beschwehrd oder Anlagen gezogen werden. Und sollen Meinem G. H. zu Einbringung aller und jeder vorberührter Geldanlagen alle und jede Beschädigte vom Adel gegen die Ungehorsamen und Widersetzigen behülflich seyn. Und dieß Vertrags halben mit Einleibung aller obvermeldter Artikel brieflich Urkund in beständiger Form unter gemeldts Meines Gnäd. Herrn und Sr. Gnad. Thum Capitels, auch etlicher der Beschädigten von Adel in diesem Vertrag begriffen Insiegel von ihnen selbst und der andern wegen besiegelt, und die, so nicht siegeln, sich mit eigner Hand unterschreiben, zum fürderlichsten aufgerichtet und verfertigt werden, auch dieselben vom Adel aller und jeder ihrer obangezeigten erlittnen Beschädigung halb, gegen M. Gnäd. Herrn, Sr. Fürstl. Gn. Nachkommen, und des Stiffts geistlich und weltlichen Unterthanen und den Ihren mit der That und in Ungutem nichts vornehmen, hinwiederum soll Mein Gnäd. Herr, auch alle Sr. Fürstl. Gnaden Stifts Unterthanen, geistliche und weltliche und die Ihren gegen allen und jeden Beschädigten von Adel und den ihren gemeldter Beschädigung und daraus gefolgten Sachen halb mit der That und in Ungutem auch nichts vornehmen noch handeln, sondern sich ein jeder gegen den andern dieses Austrags halten

und gebrauchen, und die Sachen, als ob stehet, und was sich darunter verlaufen, zwischen allen Theilen und den, so darunter verwandt und verdacht sind, endlich und gänzlich gericht und vertragen seyn und bleiben, alle Gefehrd und Argelist ganz ausgeschlossen. So folgen hernach die bewilligte und angenommene Obmänner, nämlich

Herr Eucharius von Aufsees.
— Hanns von Sternberg.
— Sigmund von Heßberg.
— Sebastian von Rotenhan.
— Christoph Fuchs, alle Ritter.
— Christoph von Beulwiz, Doctor.
— Jörg von Streitberg, Doctor.
— Friedrich von Redtwitz.
— Wolf von Schaumberg.
— Erasm Zöllner.
— Hanns von Schaumberg zu Fulbach.
— Wilhelm von Wiesenthau.
— Sebastian Stieber.
— Matthes von Giech.
— Paul von Wichsenstein.
— Cunz von Eglofstein, Amtmann zu Schelmberg.
— Jörg Groß, Pfersfelder genannt.

Herr Heinz von Schaumberg, Amtmann zu Kupferberg.
— Hanns von Rotenhan.

„Doch daß keiner zu einem Obmann genommen werd der Theil oder Gerechtigkeit an dem geforderten Schaden hab, daß auch der Obmann des Beschädigten vom Adel Bruder, Brudersohn, Schwager oder Eidam nicht sey.„

„Darauf bekennen wir Weygand von Gottes Gnaden Bischof ꝛc. für uns und unsre Nachkommen, und wir Benannte vom Adel samtlich und sonderlich für uns und unser jedes Erben, daß dieser Vertrag mit unser jedes Wissen und Willen gemacht ist, willigen darein, und nehmen den hiemit gegenwärtiglich an, versprechen auch, alles das zu thun, zu halten und zu vollziehen, das hierin geschrieben steht und unser jeden berührt, alles getreulich. Zu Urkund haben wir Bischof Weygand unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, und wir hernach benannte mit Namen:

Eucharius von Aufsees von Wolkenstein, Ritter.

Wolf von Schaumberg, Amtmann zu Lichtenfels.

Wilh.

Wilh. von Wiesenthau, Schultheiß zu Forchheim.

Utz von Rüsenbach zu Treustatt.

Cunz von Eglofstein, Amtmann zu Schelmberg.

Hanns von Rotenhan zu Rentweinsdorf.

Rochus von Seckendorf zu Hallerdorf.

Wolf Stieber zu Buttenheim.

haben unsre eigne Insiegel für uns selbst, und denn für alle andre hier unterschriebene von der Ritterschafft bitt wegen auch an diesen Brief gehangen, und wir, die andern von der Ritterschafft, die nicht gesiegelt, uns mit eigner hand unterschrieben. So bekennen wir Sebastian von Rünsberg, Dechant und Capitel des Thumstifts zu Bamberg, daß Unser gnäd. Herr diesen Vertrag mit unserm guten Willen und Wissen aufgericht und angenommen hat; zu Bekenntniß dessen haben wir unser gemein Capitels Siegel auch an diesen Brief gehangen, doch uns, unsern Nachkommen und Capitel, sonsten an unsern Leuten und Gütern ins gemein und insonderheit unschädlich. Der geben ist zu Forchheim am Montag nach unser lieben Frauen Tag, Visitationis genannt, und Xsti unsers Herrn Geburt 1525 Jahr. „

Diesen Vertrag haben die des Adels, dem

Stift Bamberg zugethan, so beschädigt und nicht gesiegelt, alle, die schreiben können, mit eigner hand unterschrieben, und die, so nicht schreiben können, je einer einen andern vom Adel gebetten, den von seinetwegen zu unterschreiben. Und ist der Schad, der den des Adels geschehen, erstlich in Aufrichtung dieses Vertrags etwas gering geacht, hat sich aber nachmals befunden, daß derselb sich mehr denn auf noch also viel erstrecket, als der erstlich angeschlagen worden. Als nun dieser Vertrag versiegelt und unterschrieben, ist der Bischof zu Bamberg samt etlichen seines Capitels, auch einem Kriegsvolk von Reisigen und zu Fuß, zu Forchheim abgeritten, und ringsum im Stift Bamberg fast in alle Aemter, die aufrührig gewest, geritten, dieselben wieder eingenommen, und haben die Einwohner ihm und seinem Capitel wieder Huldung gethan, und die Aemter, wie obgemeldt, gegen ihm und seinem Stift sich verschrieben. Es sind auch alsbald die Aufrührigen, so betretten, gestraft, etliche gericht, etliche im Thurn gelegt und in andre Weg; aber derselben sind etwan viel entwichen, die hernach sich in Straf und Vertrag begeben und darauf wieder einkommen; so sind auch derselben etlich gar aussen blieben. Und ist der Bischof den ersten Tag nach Scheßliz geritten, und die Pfleg Biech

ein=

eingenommen, hat diese Pfleg ausser andrer Straff, so sie der Aufruhr halb erlitten, das Schloß Biech auf ihre Kosten wieder bauen, und dazu zu Erhaltung des Kriegsvolks, so auf solch Wiedereinnehmen gangen, ansehnliche Geldstraf geben müssen. Dergleichen ist es in allen aufrührigen Aemtern gehalten worden.

In solchem Einnehmen sind auch alsbald Werkleut mitgegangen, die in einem jeden Amt der des Adels Schlößer und Häuser besichtigt; dazu sind auch von dem Bischof und denen des Adels etliche verordnet, die eines jeden Schaden taxirt haben. Und ist solcher Schaden, derer von der Ritterschaft, da der zusammen gerechnet, geloffen auf hundert tausend und etlich siebenzig tausend Gülden, ausser des Schadens, der dem Bischof an seinen und seines Stifts Schlößern, und dann der Geistlichen an ihren Häusern, Höfen und Fahrniß geschehen, welcher nicht in angezeigte Summa gerechnet. Zu solcher Bezahlung derer der Ritterschaft erlittnen Schäden ist erstlich eine Anlag fürgenommen, daß alle des Stifts Unterthanen, ausser Forchheim und Herzogaurach, ein jeder den 20sten Pfennig alles seines Haabs und Guts geben hat, welcher sich auf ein pflicht, so derhalben gestellt, nit hat ausführen können. Als sich aber dieselbe Anlag

dahin

dahin nit erstrecken wollen, daß solcher Schad damit bezahlt würde, sind die Termin zu solcher Zahlung in dem aufgerichten Vertrag verleibt, auf Ansuchen des Bischofs mit Willigung derer vom Adel, aus gemeldter Ursach erstreckt worden.

## Bewilligung der Erstreckung.

„Nachdem zwischen dem Hochwürdigen Fürsten rc. an einem, und denen von der Ritterschaft Sr. Fürstl. Gnaden Stifts Verwandten, ihrer in ergangener der Bauerschaft Aufruhr empfangener Schäden halb, andern Theils, ein Vertrag zu Forchheim aufgericht ist, darin unter andern verleibt ist, wie denen von der Ritterschaft ihre Schaden taxirt, und zu zweyen Fristen, nemlich zu St. Martinstag nächst verschienen halb, und der ander Theil zu St. Martin des 26sten Jahrs schier künftig sollen bezahlt werden, und aber Sein Fürstl. Gnad, als Sie zur Bezahlung solcher Schäden die Anlag des 20. Pfennigs vorgenommen, in Messigung solcher Schaden erfunden, daß die mehr denn zweymal so viel, denn wie die erstlich zu Forchheim angeschlagen worden, machen, und derhalb nicht möglich seyn werde, denen von der Ritterschaft ihre gemessigte Schäden zu angezeigten zweyen Fristen zu bezahlen. Darum aus unvermeidlicher Nothdurft und ganz

gnädi=

gnädiger Meinung mein gnädiger Herr zu Bamberg gedachte seine Stiftsverwandte von der Ritterschaft eines Theils der Gelegenheit halb in Sr. Gnad. Stadt Cronach, und die andern hieher nach Bamberg verschrieben, und ihnen angeregte Verhinderung und Unmöglichkeit solcher Bezahlung in den Fristen, wie obstehet, anzeigen lassen, und ferner um länger Zeit zu angeregter Bezahlung begehrt, hat S. F. G. nach deßhalb viel gedachter Handlung bey Ihren Stiftsverwandten von der Ritterschaft so viel gehandelt und erlangt, daß sie bewilligt haben, daß ihr jedem des Adels an der Summa seines taxirten Schadens Gelds zu St. Peterstag Cathedra schierst auf die Summa, so ihm Martini nächst verschienen daran entricht, so viel gegeben, daß ihm ein ganzer Drittheil bezahlt, und ob zwischen gedachten S. Peterstag schiersten ander Anlag des 20sten Pfennigs über den Drittheil der ganzen Summa der vom Adel gemessigten Schäden ichts *) mehr gefallen, dasselb ihnen alsbald, doch nach Anzahl eines jeden gemessigten Summa zu rechnen, gleich ausgetheilt und auch gegeben werden soll, alles gegen ziemlicher Quittung. Und was also des alles, wie obstehet, einem jeden an seinem gemessigten Schaden zu diesem

S. Pe-

*) Etwas.

S. Peterstag unbezahlt anstehen bleibt, das soll zu St. Martinstag schierst kommend, und das andere halb von demselben Martinstag über ein Jahr, so man schreiben wird am 27sten Jahr, ohn länger Aufhalten bezahlt werden. Die bemeldten vom Adel haben auch zugelassen, welchen vom Adel für sein erlittnen Schaden nicht über hundert Gülden gemessigt worden, daß demselben solche Summa zu einer oder zweyen Fristen möge bezahlt werden; und dieweil die Anlag des 20. Pfennigs die Summa der gemessigten Schäden weder halb noch gar erreicht, ist bewilligt und beschlossen, daß solche Anlag nicht wie iezt, auf das Vermögen, sondern auf die Herdstätt, gleich durchaus auf alle und jede Unterthanen, die laut des vorigen Vertrags mit dem 20sten Pfenning belegt worden, von neuen solle belegt werden. Doch daß solche Anlag allein und nicht mehr, dann um so viel die Anlag des 20sten Pfenings die Summa ihres, der vom Adel, gemessigten Schaden nicht erreicht, aufgelegt werde. Und sollen die von der Ritterschafft zu solcher Anlag etlich aus ihnen verordnen, die dabey seyn, helfen und rathen, damit berührte Anlag auf die Herdstätt aufs ziemlichste und gleichmessigste geschehe, und soll der voraufgericht Vertrag zu Forchheim sonsten in allen Puncten und Inhal-

tun-

tungen kräftig seyn und bleiben, alle Gefährd hierin gänzlich ausgeschlossen. Actum Bamberg am Samstag nach Luciä Anno im 25.„

Diese Bewilligung ist in dem aufgerichten und versiegelten Vertrag, welcher Libellsweiß geschrieben, registrirt, und durch die des Adels, wiewohl sich derselben etlich beschwehret, jedoch hernach durch sie alle unterschrieben; und ist darauf wieder ein Anlag auf alle des Stifts Unterthanen fürgenommen und geschehen, daß ein jede Herdstätt ausser Forchheim und Herzogaurach hat drey Gulden geben. Als aber diese Anlag der drey Gulden Herdstättgelds das noch rückständig Schadengeld auch bey weitem nicht erreichen wollen, ist mit den Beschädigten der Ritterschaft um noch weitere Erstreckung gehandelt, und dieselbe bey ihnen erlangt, laut nachfolgender Abrede:

## Bewilligung der izt gemeldten Erstreckung.

„Der Hochwürdig Fürst ꝛc. Weygand ꝛc. auch meine gnädigen Herren des Capitels, und die von der Ritterschaft ꝛc. haben sich auf heut Donnerstag nach St. Matthäustag 1526 wegen einer fernern Anlag, zur Vergnügung ihr in ergangener Aufruhr empfangenen, und taxir-

taxirten Schaden Gelds unterredt, und ist zu= förderst durch meinen Gnäd. Herrn, auch meine gnäd. Herren des Capitels und dann denen von der Ritterschaft mit allem Fleiß berathschlaget und erwogen, wie ein Anlag zu finden und vorzunehmen, die nach Gestalt der Sachen und der Unterthanen Verwirkung, reich und armen durchaus gleich aufzulegen sey, dadurch die Summa der Bezahlung jezigs Drittheils der Beschädigten vom Adel Zehndengelds möchte zu erlangen seyn. Und haben dem allen nach, und damit die Gleichheit zwischen Reich und Armen durchaus gehalten würde, diesmal keinen gleichern Weg einer Anlag zu bedenken und fürzunehmen gewußt, denn daß sich von allen dreyen Theilen entschlossen und bewilligt worden, wie hernach folgt, nemlich, daß alle und jede Meines Gnäd. Herrn von Bamberg, Sr. Gnaden Thumcapitels, Prälaten und andrer Geistlichen, auch der vom Adel, Städt und Spital Leut und Unterthanen, so ergangener Aufruhr verwandt, und in der Anlag des 20. Pfennigs begriffen, ein jeder Hausgenossen, es sey Frau oder Mann, die sitzen in eigenen oder bestandenen Häußern, Höfen, Sölten oder Gütern, die eigen Rauch haben, von ihrem Vermögen, sie haben viel oder wenig, **drey Gülden Rheinisch** geben,

und die hie und zwischen St. Martinstag schiersten den verordneten Einnehmern ohn länger Verziehen reichen, sie erlangen denn ferner Zeit und Frist bey den Verordneten der dreyen Theil Einnehmern, die ihnen doch nit länger geben werden soll, denn daß die Bezahlung dieser Anlag von einem jeden geschehe vor der Zeit, darauf die vom Adel sollen bezahlt werden.„

„Und ob etliche in ihren Behaussungen, darin sie wohnen, andere zu ihnen um einen Bestand hätten eingenommen, jeder derselbigen Besteher, es sey Frau oder Mann, sollen einen Gülden in obbestimmter Zeit auch geben. Und welcher oder welche Haußgenossen, Mann oder Frau, sie haben Erb= oder Laßgüter, die gemeldt Anlag ein jeder nach seiner Angebühr und in bestimmter Zeit nicht geben, sondern derhalb sich hinwegthun wollten, denen soll man doch von ihren Gütern nichts folgen lassen, sie hätten denn berührte Anlag geben. Welche aber so viel nicht hätten, oder hinter ihnen verliessen, sollen alsdann fürter in meines gnäd. Herrn Stifft, Fürstenthum und Gebiet nicht geduldt, noch wieder eingelassen werden. Doch ob einer oder mehr deren vom Adel Hintersassen also sich hinweg=

thun würde, soll mein gnäd. Herr keinen derselben, ohn des vom Adels, hinter dem er vor gesessen, Willen und Wissen, er hab ihm denn sein Anlag, darauf sich der vom Adel hat zahlen lassen, bezahlt, oder sich deshalb mit ihm vertragen, einkommen lassen. Ingleichen sollen die vom Adel keinen der Ihren, noch auch M. G. H. Unterthanen oder Stiftsverwandten oder Hintersassen, so also entlaufen, ohne Wissen und Willen M. G. H. auch nicht weiter annehmen, doch daß hierin dermassen Einsehen beschehe, daß niemand zu unmöglichen Dingen zu dringen unterstanden werd. Gleicher Weiß soll es mit Meines gnäd. Herrn, des Capitels, Prälaten und andrer Herrschaft Unterthanen auch gehalten werden. Und nachdem durch die Einnehmer des 20. Pfennigs angezeigt, daß etlich vom Adel ihre Leut noch nicht belegen, eines theils sich auf die Anlag ihrer armen Leut nicht bezahlen lassen, und etlich, so die Anlag von ihren armen Leuten empfangen, ihnen dasselbig in der Zahlung nicht haben wollen abziehen lassen. Dieweil aber solches dem bewilligten Vertrag zu Forchheim zugegen, ist für nothdürftig und billig erwogen, wie auch der vorig Vertrag vermeldt und ausdrückt, daß sich die vom Adel in dieser, auch der vorigen Anlag des 20. Pfennigs

auf

auf die Anlag ihrer Leut sollen bezahlen lassen, und solche Anlag von ihren Leuten selbst einnehmen und einbringen. Darum welche vom Adel ihre armen Leut noch nicht mit dem 20. Pfennig bezahlen lassen, daß es noch zum fürderlichsten beschehe, und dieselben auf solche auch diese jetzige ihrer armen Leut Anlag zu schierster Zahlfrist bezahlt werde.„

„Dergleichen welcher vom Adel Leut mit dem 20. Pfennig belegt wären, und den noch nicht zahlt hätten, dieselben vom Adel sollen zu schierster Zahlfrist auch auf denselben ihrer armen Leut Ausstand, dazu auch jetzige Anlag auf ihrer armen Leut Angebühr bezahlt werden und sich bezahlen lassen. Hätten denn etlich die Anlag des 20. Pfennigs von ihren armen Leuten eingenommen, und ihnen dasselb in nächst geschehener Bezahlung nicht abziehen lassen, dasselb und auch die jetzig Anlag soll ihnen zur schiersten Zahlung abgezogen und sie darauf bezahlet werden. Und nachdem etlich vom Adel, so nicht beschädigt sind, die Auflag des 20. Pfennigs von ihren armen Leuten eingenommen, und etlich ihre armen Leut solche Anlag nicht wollen geben lassen, solle Fleiß fürgewandt werden, solchen Einnahm von solchen vom Adel, dergleichen von ihren

armen Leuten einzubringen, wie der Vertrag inhält und vermag. Und ob sonsten Marggräfisch, Nürnbergisch oder anderer Herrschaften Unterthanen, so die Anlag des 20sten Pfennigs begreift, damit noch nicht belegt wären, daß selbe auch diese jetzige Anlag soll noch und fürderlich beschehen. Und derselbig Ausstand, auch ob und was sonst an der Anlag des 20. Pfennigs noch aussen stünde, durch die verordnete Einnehmer auch eingebracht werde. Und so die Anlag also fürgenommen, und so viel möglich eingebracht würde, guter Hofnung über das, so denen vom Adel zum schiersten soll bezahlt werden, eine gute Summa überlaufen, dasselb soll zu der letztern Zahlfrist deren vom Adel gemessigten Schadengelds gebraucht werden, und können die Unterthanen alsdann zu derselben leztern Zahlung desto geringer angelegt werden, wird auch dieselb letzt Anlag von den Unterthanen desto baß, und ihrethalben ohn weniger Beschwehrung einzubringen seyn.„

„Damit auch die vom Adel Wissens empfahen, daß die übrige Anlag des 20. Pf. auf diese ietzige Anlag anders nit denn zu ihrem gemessigten Schaden fürgenommen und gebraucht würde, so hat mein gn. Herr hiervor

begehrt,

begehrt, daß die vom Adel zween aus ihnen zu der Rechnung der verordneten Einnehmer und Ausgeber des 20. Pf. und dann zur Einnahm und Ausgab der ietzigen Anlag wollen verordnen. Das haben die von der Ritterschaft von Sr. Fürstl. Gnad. zu unterthaniger Dankbarkeit, und nit dergestalt, daß sie in Sr. F. G. meine gnädige Herren des Capitels, noch in die verordnete Einnehmer einig Mißtrauen setzen, sondern also auf Sr. F. G. selbst Begehren bewilligt. Und demnach zu der Rechnung des 20. Pf. **Wilhelm** von **Wiesenthau** und **Utzen** von **Rüsenbach**, und dann zu der ietzigen Anlag, derselben Einnahm und Ausgab Hannsen Schotten und Achaz Ochsen verordnet und benannt, es auch für noth und gut erwogen und beschlossen, daß die jetzig Anlag nicht an zweyen Orten, nie mit der Anlag des 20. Pf. geschehen, sondern an Einem Ort, als zu Bamberg, durch der dreyer Theil dazu Verordnete eingenommen und ausgeben werden soll. Nachdem aber erwogen, daß nicht wohl möglich seyn wird, die jetzig Anlag so bald vorzunehmen und einzubringen, daß denen vom Adel die Zahlung des andern Drittheils ihres Schadengelds auf Martini schiersten möge beschehen, haben die von der Ritterschaft nach Gelegenheit der Sa-

chen und Läufte, und zuförderst meinem Gn. Herrn zu unterthäniger Willfahrung zugelassen und gebetten, die ietzige Anlag zum förderlichsten vorzunehmen und einzubringen, ob ihnen derohalb die Bezahlung auf Weihnachten schiersten geschehen möcht; wo es aber ja nicht seyn könnt, haben sie bewilligt, derhalben biß auf Lichtmeß schiersten Gedult zu tragen; und soll bey dem allen der bewilligt Vertrag zu Forchheim, auch die bewilligte Abrede, nachher zu Bamberg aufgericht, sonsten alles und jedes ihres Inhalts kräftig seyn und bleiben, alles ohne Gefährde."

Diese Abrede und Bewilligung ist dem aufgerichten und versiegelten Vertrag auch einverleibt und in dem Libell desselben Vertrags registrirt; und ist darauf abermal ein Anlag, welche die dritt gewesen, auf alle des Stifts Unterthanen, die sich bey der gestellten Pflicht nicht purgirt, ausser Forchheim und Herzogaurach, fürgenommen. Und hat jede Herdstätt zu einem Voraus anderthalb Gülden, und dann dazu, weß einer über 30 fl. in Vermögen gewest, je von 30 fl. einen, von minder und mehr sein Gebührniß geben. Und als diese Anlag eingebracht, hat sie soviel troffen, daß damit die des Adels ihres noch ausständigen Schadengelds fast gar entricht und bezahlt wor-

worden sind. Wie denn dieselben zu einer jeden Bezahlung deß, so sie empfangen, nothdürftiglich quittirt haben, welche Quittanzen alle in ein Buch registrirt sind. Folgt hier, wie ein jeder des Adels zu der letzten und endlichen Bezahlung um all sein erlitten und gemessigten Schadengelds quittirt hat.

## Copey der endlichen Quittanzen.

„Ich Augustin von Hirschberg zu Wasserknoten, nachdem vermög des Vertrags zwischen dem Hochwürdigen Fürsten ꝛc. Weyganden ꝛc. an einem, und denen vom Adel Sr. Gnaden Stifts Verwandten, ihrer in ergangner Aufrur empfangnen Schäden halb, andern Theils aufgericht, alle meine erlittne Schäden zu Wasserknoten auf tausend fünf und siebenzig Gulden taxirt sind, an welcher Summe Se. F. G. durch Derselben ꝛc. Verordnete mir hiefür dritthalben Drittheil, das ist, acht hundert, fünf und neunzig Gülden, sieben Pfund, hat bezahlen lassen, inhalt Sr. F. G. dagegen gegebener Quittanzen, also daß mir an allen meinem Schadengeld nicht mehr denn noch ein halber Drittheil, der in Summa hundert und neun und siebenzig Gülden, 1 Pfund 12 Pf. trift, aussen steht. Bekenne öffentlich mit diesem Brief gegen je-

dermänniglich, daß hochgemeldter mein gnädiger Herr von Bamberg durch gedachte Verordnete mir solche Summa berührts halben Drittheils ohne meinen Schaden auch ausrichten und bezahlen lassen hat, also daß ich nun obbestimmter ganzer Summa meines zu Wasserknoten erlittnen und taxirten Schaden Gelds, endlich und gänzlich entricht und bezahlt bin. Derwegen ich auch solcher ganzen Summa, als derselben wohl vergnügt, S. F. G. deren Nachkommen und Stift, auch derselben Thumcapitels und der von der Ritterschaft dazu Verordnete, und wer derhalben Quittirens nothdürftig ist, Ich für mich, alle meine Erben und dieser Sache Verwandten, quitt, ledig und los sage, krafft dieses Briefs, habe auch darauf meinem Gnädigen Herrn Sr. Gnaden mir meines Schadensgelds halb übergeben Schuldbrief wieder zugestellt, der dann von ihm selbst todt und unkräftig, und also Sr. Gnad. derselben Stift, Nachkommen, Unterthan und Verwandte, Geistlich und Weltlich, derenthalb weder von mir, meinen Erben, noch jemand von unsertwegen hinfüro zu ewigen Zeiten nicht angezogen werden in kein Weiß noch Weg, wie Menschen Sinn die erdenken oder fürnehmen möcht, getreulich und ohne alles Gefährde zu Urkund mit meinem zu End der Schrift vorgedruck-

gedrucktem Insiegel besiegelt. Geben am Freytag nach Quasimodogeniti, 1529. „

Dergleichen haben auch die andern des Adels alle zu der letzten Zahlung endlich quittirt; die gemeldten drey Anlagen haben fast so viel troffen und gemacht, als deren des Adels gemessigt Schadengeld troffen hat, gar eines geringen minder oder mehr. Welcher auch des Adels um sein taxirt Schadengeld ein Bekenntniß unter des Bischofs Secret hat haben wollen, dem hat man die geben; und haben also etliche Bekantniß genommen, etliche nicht. Und zu der lezten Zahlung hat ein jeder, der Bekanntniß genommen, dieselbe den Einnehmern überantworten sollen; das haben ihrer etwa viel gethan; und die, so dieselb nicht überantwort, zum Theil Antwort geben, wie sie keine genommen; etlich haben gesagt, sie haben die ihren verlohren. Aber solches ist in der letztern Quittanzen Irrung, so künftig daraus erwächsen möcht, zuvorkommen, also daß die des Adels in ihrer lezten Quittanzen gänzlich quittiren.

Nachfolgends hat sich der Bischof mit seinem Capitel um ihre in der Aufruhr empfangene Schäden auch vertragen, und derhalb mit ihnen von wegen ihrer und andrer Geistlichen auch einen Vertrag aufgericht. Folget:

# Copey des Vertrags mit einem Domcapitel und andern Geistlichen aufgericht.

„Zu wissen, daß zwischen dem Hochwürdigen Fürsten ꝛc. und der Ehrwürdigen, Würdigen, Wohlgebohrnen Herrn Marquarden von Stein, Domprobst, Herrn Sebastian von Künsberg, Dechand, auch Domherrn und Vicarien des Domstifts, und dann beider Stiften St. Jacob und St. Ganglof zu Bamberg Chorherren, Vicarien und andre Geistlichkeit im Stift Bamberg, des Schadens halber der obgenannten meiner Herren Domprobst, Dechand, Capitelherren, Domherren und Vicarien ꝛc. samt und sonderlich, in jüngsten beiden Aufruhren mit Zerbrechen, Zerschlagen und Verderben ihrer Höf und Häuser, auch durch Nahm, Plünder und in ander Weg zugefügt worden, ein Vertrag aufgericht ist, nämlich also:

„Daß anfänglich meine Herren auf gemeldten dreyen Stiften, und andere des Stifts Bamberg Geistliche, den in ergangenen Aufruhren ihr Getraid aus ihren Höfen, Kasten und Häußern genommen oder entwendt, zum Theil in Schein eines Kaufs um baar Geld,

zum

zum Theil auf Frist zu bezahlen, hin und her verkaufft worden ist, meinem gnäd. Herrn von Bamberg unterschiedlich und bey den Pflichten, damit der jeder Sr. Gnad. und seinem Stifft verwandt ist, verzeichnet geben sollen, was und wie viel Getraids an Waiz, Korn, Gersten, Haber ꝛc. ihm seines Wissens in den Aufruhren verruckt und entwendt worden sey, dasselb Getraid soll zuförderst der, dem solchs gewesen ist, durch meines gnäd. Herrn dazu verordnete das Simra Korns für einen halben Gulden, und wie ein Simra Waiz, Gersten und Habern durch beider Theil Zusätz gemessigt wird, zwischen hier und St. Peterstag Cathedra, in Sr. Gnaden Stadt Bamberg gegen ziemlichen Quittungen bezahlt werden. Ferner so soll in den andern hernach vermeldten Sachen Unser gnäd. Herr von Bamberg zween, und ein jeglich Beschädigter auch zween, der Gelegenheit der beschädigten Domherren ꝛc. Höf und Häußer kündig gewest, geben; denselben vier Zusätzen soll m. g. H. zween verständige Werkmänner, dergleichen die Beschädigten ꝛc. auch zween verständig Werkmeister und Steinmetzen zuordnen, und dann dieselben sämtlich was an der Domherren ꝛc. Höfen und Häußern für Schaden gefügt, in Beywesen des Beschädigten und auf sein ungefährlich Anzeigen,

zeigen mit Fleiß besichtigen, und dann die vier verordneten Zusätz versuchen, die Sach solch erlittnen Schadens halb in der Güt mit Wissen zu vertragen; ob sie aber die Güt nicht finden würden, alsdann ihr Messigung thun, was dem oder denselben Beschädigten, Domprobst, Dechand, Capitelherren, Domherren, Chorherren und Vicarien und andern Geistlichen für solchen seinen Schaden gegeben werden soll. Und sollen die Werkleut den Zusätzen Pflicht thun, jeden Schaden getreulich zu besichtigen und anzuschlagen und dasselb den Zusätzen anzuzeigen. Es soll auch ein jeder seinen Schaden, den er an Brief, Büchern, Registern, Kleinoden, Kleidern, Fahrnuß, Haußrath, Versäumniß, Zehrung und andern erlitten hat, wie ein jedes gewest ist, unterschiedlich und stückweiß aufzeichnen, und bey den Pflichten, damit ein jeder dem Stifft Bamberg verwandt, was und wie viel ihm deß genommen, verderbt und ihm wissend ist, eingeben, und dann denselben Schaden stückweiß ohn sonder Pflicht angenehmlich an Geld würdigen und achten; wie dann die vier Zusätze solchen Schaden taxiren, daß dem Beschädigten dafür bezahlt werde, deß soll ein jeder auch genügig seyn, und die beschehene Messigung jedesmahls annehmen.„

„Und

„Und ob die Zusätze in ihrer Messigung spaltig würden, so soll derselbig beschädigt Domprobst, Dechant, Capitelherr 2c. 2c. einen aus den hernach Verzeichneten zu einem Obmann annehmen, der einem Theil ein Zufall zu thun und ein mehrers zu machen Macht habe, dabey es jedermahl auch bleiben soll, und solches alles aufs fürderlichst gehandelt werden. Es sollen auch Obmann und Zusätz einander geloben, alle und jede ihr Messigung auf das gleichst und billigst zu thun. Und soll jedem Beschädigten durch Meines gnäd. Herrn Verordnete in Sr. F. G. Stadt Bamberg bezahlt werden, nämlich der halb Theil zu nachfolgenden St. Peterstag Cathedra, und der ander zu St. Martinstag schierst. Und ob einem oder mehr Beschädigten von seiner genommenen Fahrnuß etwas wieder worden wär, oder noch würde, das soll er anzeigen, und derselb Werth einem jeden an seiner gemessigten Summa abgezogen werden. Hätten denn einer oder mehr der Beschädigten von wegen ihres zugefügten Schadens des Stifts Bamberg Unterthane und Verwandte gebrandschatzt, geplündert, ihr Vieh oder anders genommen, derselb Plünder, Vieh und Nahm soll ihnen bleiben, aber die Brandschatzung, so viel der geben ist, soll denselben Stiftspersonen und

andern

andern Geistlichen an ihrem gemessigten Schaden auch abgezogen werden, und das, so nicht geben und versprochen ist, ab seyn. Und nachdem in jüngster Empörung meinem Herrn Domprobst in dem Amt Meyneckh und Büchenbach an derselben Amt Schlössern und Häusern, mit Brand, Zerreissen, Zerbrechen, Nehm und Plünder, auch mit Fischen und Abgraben der Weyher um Büchenbach, auch des Bauersees zu Bamberg, Schad zugefügt ist, soll derselb Schad nach Vermögen des Vertrags der Beschädigten vom Adel halb aufgericht, auch besichtigt, gemessigt, und damit wie der vom Adel erlitten Schaden gehalten werden.„

Folgen hernach die bewilligten und angenommene Obmänner, nemlich:

Herr Johannes, Abt zu Lanckheim.
— Daniel von Redtwitz.
— Caspar von Berg.
— Reiner von Streitberg, alle drey Domherren.
— Stephan Schneidewind, Dechant zu St. Stephan.
— Eucharius von Rosenau.
— Jörg von Tüngfeld.
— Erasmus Zöllner, Doctor.
— Johann Volkel.

Herr

Herr Franz von Giech, Ober Schultheiß.
— Jörg Groß, Pfersfelder genannt, Amtmann zu Neydeckh.
— Hanns Praun.
— Johann Scharf, Landschreiber.
— Hieronymus Commermeister, Canzeley Verweser.

„Darauf bekennen wir Weigand von Gotes Gnaden ꝛc. für uns und unser Nachkommen, und wir obgenannte Marquard von Stein, Domprobst, Sebastian von Künsberg, Dechand, Capitelsherren, Domherren, und wir Vicarier des Domstifts, und wir Dechand, Chorherren und Vicarier St. Jacob und St. Stephans Stift, unser jeder für sich selbst, seine Nachkommen und Testamentarj, auch die andern Geistlichen im Stifft Bamberg, daß dieser Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen gemacht ist, und nehmen den hiemit gegenwärtig an, versprechen auch in Kraft dieses Briefs, alles das zu halten und zu folgen, das hierin geschrieben steht, und unser jeden berührt. Alles ohne Gefährde. Zu Urkund ꝛc. Geben am Mittwochen nach Unser lieben Frauen Tag Präsentationis genannt, und Christi unsers Herrn Geburt im 1525 Jahr.„

Dechand

Dechand und Capitel des Stifts zu St. Stephan haben sich ihres Schadens begeben und fallen lassen.

Vermög dieses Vertrags seynd eines Capitels Unterthanen mit einer Anlag belegt, und damit gehalten worden, wie der Vertrag ausweißt. Als aber dieselbe nicht so weit gereicht, daß alle Personen davon haben gänzlich vergnügt werden mögen, sind derselben etlich durch aufgebracht Geld und Schuldverschreibung, darum sich der Bischof, wie gebräuchlich ist, verschrieben, bezahlt worden, laut ihrer gegebenen Quittanzen, deren eine auch hier registrirt, und laut also:

„Ich Jörg von Eglofstein, Domherr zu Bamberg, nachdem sich der Hochwürdig Fürst rc. mein gnädiger Herr, mit mir für den Schaden, so mir in verlaufenen bäurischen Aufruhr, als die ungehorsamen Unterthanen die Burg geplündert, in meinem Domherrn Hof gefügt, für und um fünf hundert Gülden vertragen hat, an welcher Summa ich von den verordneten Einnehmern solchen Schadengelds einen Drittheil, nemlich hundert, sechs und sechzig Gulden, fünf Pfund, achtzehn Pfennig, empfangen hab, und mir noch zween Drittheil, welche drey hundert drey und dreyssig Gulden,

zwey

zwey Pfund, vier und zwanzig Pfennig *) troffen, unbezahlt aussen stehen, bekenn öffentlich mit diesem Brief, daß mir mein Gnädiger Herr durch den Würdigen Herrn Caspar Oeckeln, Sr. F. Gnaden Cammermeister, heut dato gnädiglich bezahlen lassen hat 333 fl. 2 Pfund, 24 Pfennige, damit ich obgesagter zweyer Drittheil, und also der ganzen Summa meines Schadengeldes endlich und gänzlich zu meinem guten Genügen bezahlt bin. Sage darauf Sr. F. Gnaden rc. ich für mich, mein Testamentari und Erbnehmen, Bezahlung und Vergnügung bestimmter 500 Gulden kraft dieses Briefs ganz frey, quitt, ledig und loß. Habe deß zu Urkund mein Siegel an diesen Brief gedrückt, der geben ist am Montag nach Corporis Christi, 1529.

Und nachdem der Vertrag, mit den Geistlichen aufgericht, vermag, wo diese Anlag zu Vergnügung ihrer erlittenen und gemessigten Schäden nicht reichen wollt, daß alsdann weiter sollte berathschlaget werden, durch was Weg die, so unbezahlt blieben, auch vergnügt werden möchten,

*) Also machten damals 7 Pfund und 42 Pf. einen Gulden.

ten, solches aber hat bißher aus Unvermögen der Leut gerührt, also daß die Geistlichen auf den Stiftern und sonst etwa viel noch unvergnügt sind, die doch auch noch von dem Ausstand der Anlagen, so ferne so viel davon eingebracht werden möcht, wie man sich denn versieht, auch sollen vergnügt werden. Ungeacht daß der Schad, so aus dieser Aufruhr dem Stifft erfolgt, treffe weit über dreymal hundert tausend Gülden, ausser dem, daß die Aufrührer auch die fliessende Bäch, Wasser, und an etlichen Orten die Weyher erfischt, Hölzer abgehauen, und andern Unrath und Unlust, so sie gefügt und gestifft. Der Bischoff hat auch nach solchem des Stifts Wiedereinnehmen etlich Schlößer, und sonderlich Altenburg, in beßerer Verwahrung gehalten, denn vormahls geschehen. Es haben sich auch die Unterthanen, die nicht Anheber und Anreger der Aufruhr gewest, und die nicht flüchtig worden, darnach gehorsamlich und wohl gehalten, und sonderlich in diesen beschwehrlichen Anlagen, darinnen doch die armen zum höchsten benöthigt, sich gar in nichten widersezt, sondern sich dermassen erzeigt mehr, denn man sich versehen, auch mehr denn an einem Ort sich vernehmen lassen, sie hätten gesündigt, darum wollten sie auch büßen.

Solch

Solch der Unterthanen Gutwilligkeit haben auch der Bischof und sein Capitel angesehen, und sie nach dieser Huldung und Versöhnung, der verloffenen Aufruhr nicht weiter entgelten lassen, sondern für eine gericht und geschlichte Sache gehalten, auch in Ansehung, daß diese Empörung der Unterthanen nicht allein im Stifft Bamberg, sondern in andern viel mehr Landen und Städten gewesen.

Und der diese Geschicht dieser Aufruhr hat begreifen und beschreiben lassen, der hat deß ein wahres und gutes Wissen gehabt; denn er zum Theil mit und dabey gewesen, hat das gesehen und gehöret, auch das guter Meinung und im Besten verzeichnen lassen, damit man sich in künftigen Zeiten zum Theil nach diesen Geschichten richten mög, und daß die, so solches lesen, dessen ihre und andere Unterthanen zu berichten und davor zu warnen haben. Vnd sonderlich keiner andern Meynung, denn wie im Eingang verleibt, niemands zum Nachtheil oder zu Verletzung geschehen, sondern daß sich die Unterthanen, die deß bericht, dadurch vor dergleichen Handlung vorzunehmen zu hüten haben; denn eigentlich sind den Unterthanen nach dieser Empörung viel und mehr heftigere Beschwehrung zugestan-

Staatl. Bibliothek
Bamberg

gestanden, denn hierin angezeigt und im Besten ausgelassen sind. Actum am Tag und Jahr, wie oben angezeigt ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waldau, Georg Ernst,

Beytrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders im Bißthum Bamberg aus einer gleichzeitigen Handschrift

Nürnberg 1790

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.H.bell.o.26#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11748215-9
VD18 15231542-001